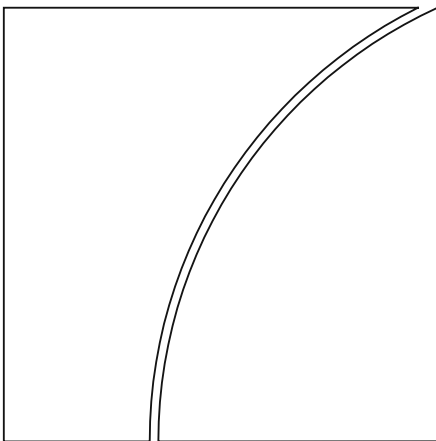


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Externe Revision von Banken

März 2014



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Dieses Papier wurde in englischer Sprache verfasst. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2014. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 978-92-9131-454-6 (Druckversion)

ISBN 978-92-9131-455-3 (Online)

Inhalt

1. Zusammenfassung.....	1
2. Einleitung.....	2
3. Behandelte Kernthemen.....	3
4. Anwendung	7
5. Internationale Anstrengungen des Basler Ausschusses beim Thema externe Revisionen	9
Teil 1 Überwachungsrichtlinien für den Revisionsausschuss einer Bank in Bezug auf die externe Revision und das Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht einerseits und den externen Revisoren sowie den Revisionsaufsichtsinstanzen andererseits	11
Abschnitt A – Überwachungsrichtlinien für den Revisionsausschuss einer Bank und dessen Verhältnis zum externen Revisor.....	11
Abschnitt B – Überwachungsrichtlinien: Verhältnis zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor.....	19
Abschnitt C – Überwachungsrichtlinien: Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht und der Revisionsaufsichtsinstanz.....	25
Teil 2 Erwartungen und Empfehlungen der Bankenaufsicht in Bezug auf den externen Revisor und die externe Revision der Finanzausweise von Banken	27
Abschnitt A – Erwartungen und Empfehlungen der Bankenaufsicht in Bezug auf den externen Revisor einer Bank.....	28
Abschnitt B – Erwartungen und Empfehlungen der Bankenaufsicht in Bezug auf die externe Revision der Finanzausweise von Banken.....	34
Anhang	
Anhang 1: Beispiele für mögliche Inhalte der ausführlichen Prüfungsberichte der externen Revisoren an Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz	44
Anhang 2: Richtlinien und Beispiele zur zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung von Sitzungen zwischen Mitarbeitern der Aufsichtsinstanz und externen Revisoren.....	46

Akronyme

BCBS/Basler Ausschuss	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
Basler Grundsätze	Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, September 2012
EQCR	Engagement Quality Control Review
FSB	Financial Stability Board
GPPC	Global Public Policy Committee
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAPN	International Auditing Practice Note
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFAC	International Federation of Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IRB	Auf internen Ratings basierender Ansatz
ISA	International Standard on Auditing
ISQC	International Standard on Quality Control
IT	Informationstechnologie
PIOB	Public Interest Oversight Board
SIB	Systemrelevante Bank
SPE	Zweckgesellschaft

Externe Revision von Banken

1. Zusammenfassung

1. Die jüngste Finanzkrise hat nicht nur Schwachstellen in den Risikomanagement-, Kontroll- und Führungsverfahren von Banken offengelegt, sondern auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Qualität von externen Bankenrevisionen zu verbessern. Externe Revisoren von Banken können einen wesentlichen Beitrag zur Finanzstabilität leisten, wenn sie qualitativ hochstehende Bankenrevisionen durchführen, die das Vertrauen der Märkte in die Finanzausweise der Banken fördern. Qualitativ hochstehende Bankenrevisionen sind gleichzeitig ein wertvoller Bestandteil des Aufsichtsverfahrens. Mit der Veröffentlichung dieser Empfehlungen zur externen Revision von Banken will der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (der Basler Ausschuss oder BCBS) die Qualität von externen Bankenrevisionen erhöhen und die Wirksamkeit der Bankenaufsicht verbessern, was insgesamt zur Finanzstabilität beiträgt. Das vorliegende Papier ersetzt die Dokumente *The relationship between banking supervisors and banks' external auditors* (Januar 2002)¹ und *External audit quality and banking supervision* (Dezember 2008).²

2. Dieses Papier erläutert Grundsatz 27 der Basler Grundsätze³ und enthält Richtlinien betreffend:

- die Kompetenzen des Revisionsausschusses bei der Überwachung der externen Revisionsfunktion und
- das Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht und den externen Revisoren sowie der Revisionsaufsichtsinstanz.

3. Diese Richtlinien unterstreichen die zentrale Rolle des Revisionsausschusses bei der Förderung der Qualität von Bankenrevisionen durch wirksame Kommunikation mit den externen Revisoren und durch zuverlässige Überwachung des externen Revisionsverfahrens.

4. Ein gutes Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht einerseits und den externen Revisoren sowie den Revisionsaufsichtsinstanzen andererseits kann die Überwachung von Banken verbessern. Die Richtlinien bilden die Basis für eine wirksame Kommunikation zwischen der Bankenaufsicht und externen Revisoren. Sie fördern darüber hinaus die aufsichtliche Zusammenarbeit zwischen der Bankenaufsicht und den Revisionsaufsichtsinstanzen bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten.

5. Dieses Papier enthält Erwartungen und Empfehlungen der Bankenaufsicht, die für die externe Revision von Banken relevant sind und die nach Ansicht des Basler Ausschusses die Qualität dieser Revision erhöhen werden. Der Ausschuss ist nicht befugt, Berufsstandsregeln für externe Revisoren festzulegen. Da international anerkannte Berufsstandsregeln für externe Revisoren allerdings auf Grundsätzen basieren, erwartet der Basler Ausschuss, dass diese Regeln auch bei der Bankenrevision angemessen angewandt werden und bankspezifischen Risiken und Gesichtspunkten Rechnung tragen. Für einige Bereiche der Bankenrevision gehen die Empfehlungen des Basler Ausschusses über die aktuellen Anforderungen der entsprechenden Berufsstandsregeln hinaus. Das Schreiben des Basler

¹ BCBS-Website: www.bis.org/publ/bcbs87.pdf

² BCBS-Website: www.bis.org/publ/bcbs146.pdf

³ Grundsatz 27 der *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* (September 2012) des Basler Ausschusses besagt, „die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob Banken und Bankkonzerne angemessen und korrekt Buch führen, ihre Finanzausweise nach international anerkannten Grundsätzen und Praktiken der Rechnungslegung erstellen und jährlich Informationen veröffentlichen, die ein getreues Bild ihrer Finanz- und Ertragslage vermitteln und die mit dem Prüfbericht eines unabhängigen externen Revisors versehen sind. Die Aufsichtsinstanz achtet ferner darauf, dass die Banken und die Muttergesellschaften von Bankkonzernen über angemessene Führungsstrukturen und Überwachung der externen Revision verfügen“.

Ausschusses an das IAASB im März 2013 enthielt Vorschläge zu Verbesserungen der internationalen Revisionsstandards (International Standard on Auditing) und der internationalen Standards zur Qualitätssicherung (International Standard on Quality Control).⁴

6. Die in diesem Papier formulierten Erwartungen und Empfehlungen der Bankenaufsicht sollen den Revisionsausschüssen als Referenzrahmen dienen und ihnen bei der Führung und Überwachung der externen Revisionsfunktion helfen.

2. Einleitung

7. Die vom Basler Ausschuss herausgegebenen *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* (September 2012) bilden einen Rahmen von Mindeststandards für eine solide Praxis der Bankenaufsicht und sollten allgemein anwendbar sein.⁵ Grundsatz 27 befasst sich gezielt mit aufsichtlichen Vorschriften und Anforderungen an Banken in Bezug auf Rechnungslegung und externe Revisionen.

8. Das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung einer Bank sind dafür verantwortlich, dass der Finanzausweis nach geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt wird. Sie müssen auch dafür sorgen, dass der jährlich veröffentlichte Finanzausweis geprüft wurde und mit dem Prüfbericht eines unabhängigen externen Revisors versehen ist.⁶

9. Nach international anerkannten Revisionsstandards wird eine Prüfung unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Geschäftsleitung und gegebenenfalls die für die Überwachung Verantwortlichen, gewisse Pflichten anerkennen, die für die Durchführung der Prüfung unerlässlich sind. Die Prüfung des Finanzausweises entbindet die Geschäftsleitung oder die für die Überwachung Verantwortlichen nicht von ihren Pflichten.

10. Ein externer Revisor prüft den Finanzausweis einer Bank, um hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, damit der Prüfer in der Lage ist, ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem massgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde, und gemäss den Feststellungen des Prüfers einen Vermerk zum Abschluss zu erteilen und – wie in international anerkannten Revisionsstandards gefordert – zu kommunizieren.⁷

11. Externe Revisoren spielen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, das Vertrauen des Marktes in geprüfte Finanzausweise aufrechtzuerhalten. Im Falle der Bankenbranche ist diese öffentliche Rolle besonders wichtig für die Finanzstabilität, da die Banken in der Gesamtwirtschaft als Finanzintermediär auftreten. Für die Wirksamkeit dieser öffentlichen Rolle ist die Qualität der Revision⁸ von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus hat der externe Revisor die Pflicht – auf dem direkten Weg oder über die

⁴ BCBS-Website: www.bis.org/bcbs/commentletters/ifac45.pdf

⁵ BCBS (September 2012), *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*, Absatz 39.

⁶ Grundsatz 27, Zentrales Kriterium 1 und Zentrales Kriterium 2.

⁷ International Standard on Auditing (ISA) 200, *Übergreifende Zielsetzungen des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit internationalen Revisionsstandards*, Textziffer 11.

⁸ IAASB (Februar 2014), *A Framework for Audit Quality: Key Elements that Create an Environment for Audit Quality*, unterstreicht die Bedeutung der Qualität von Revisionen und erläutert die Kernelemente der Rahmenregelung für die Qualität von Revisionen sowie die massgeblichen Interaktionen und die Kontextfaktoren für qualitativ hochstehende Revisionen.

betreffende Bank –, dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz wesentliche Sachverhalte⁹ anzuzeigen, die bei der Revision der Bank festgestellt wurden.¹⁰

12. Neben der Nützlichkeit von qualitativ hochstehenden Revisionen als Beitrag zum Aufsichtsverfahren sind dies die Gründe, warum die Aufsichtsinstanzen grossen Wert auf die Qualität legen, mit der Bankenrevisionen von externen Revisoren durchgeführt werden. Ziel dieses Papiers ist es, die Qualität von externen Bankenrevisionen und die Wirksamkeit der Bankenaufsicht zu erhöhen, was insgesamt zur Finanzstabilität beiträgt.

13. Der Revisionsausschuss einer Bank spielt eine zentrale Rolle bei der Förderung der Qualität von Bankenrevisionen durch die wirksame Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf den externen Revisor und die Pflichtprüfung. Die in diesem Papier enthaltenen Richtlinien fördern eine wirksame Zwei-Wege-Kommunikation zwischen dem Revisionsausschuss und dem externen Revisor, um den Revisionsausschuss in die Lage zu versetzen, seinen Aufsichtspflichten nachzukommen und zur Wirksamkeit des Revisionsverfahrens beizutragen. Die Richtlinien bilden auch die Bewertungsgrundlage für den Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz, um die Überwachung der externen Revision durch den Revisionsausschuss zu beurteilen.

14. Der Aufbau guter Beziehungen zu den externen Revisoren kann die Überwachung von Banken verbessern. So kann die Prüfung des Finanzausweises einer Bank dazu beitragen, Schwachstellen in den internen Kontrollen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung aufzudecken. Dies könnte Aufsichtsmaßnahmen in diesem Bereich nach sich ziehen und so ein sicheres und robustes Bankensystem fördern. Die vorliegenden Richtlinien unterstützen die Einrichtung offener Kommunikationswege zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor der Bank.

15. Die in diesem Papier vorgestellten Richtlinien fördern auch den Aufbau wirksamer Beziehungen zwischen der Bankenaufsicht und den Revisionsaufsichtsinstanzen, die für die Überwachung der Qualität der Pflichtprüfung verantwortlich sind. Dadurch unterstützen sie die Zusammenarbeit dieser Instanzen bei der Ausübung ihrer jeweiligen gesetzlichen Pflichten.

16. Das vorliegende Papier enthält darüber hinaus Erwartungen und Empfehlungen der Bankenaufsicht dazu, was eine qualitativ hochstehende Revision ausmacht. Diese Erwartungen und Empfehlungen bilden einen Rahmen für die Interaktionen des Mitarbeiters der Aufsichtsinstanz mit dem Revisionsausschuss, dem externen Revisor und der Revisionsaufsichtsinstanz.

3. Behandelte Kernthemen

17. Dieses Papier ist in zwei Teile unterteilt. Teil 1 des Papiers (Seiten 11–26) enthält Richtlinien^{11, 12} betreffend die Funktion und die Aufgaben von Revisionsausschüssen von Banken in Bezug auf die

⁹ Der Begriff „wesentliche Sachverhalte“ ist jeweils im Kontext der spezifischen Gesetzgebung, die für das beaufsichtigte Finanzinstitut gilt, zu interpretieren. Ein Sachverhalt oder eine Reihe an Sachverhalten ist in der Regel von wesentlicher Bedeutung für eine Aufsichtsinstanz, wenn es aufgrund der Natur des Sachverhalts oder seiner potenziellen finanziellen Auswirkungen wahrscheinlich ist, dass er eine Untersuchung durch die Regulierungsinstanz verlangt.

¹⁰ Grundsatz 27, zentrales Kriterium 9. Das zentrale Kriterium enthält Beispiele von Sachverhalten, die von wesentlicher Bedeutung sind.

¹¹ Der Klarheit halber umfasst Teil 1 neun Grundprinzipien sowie damit verbundene Empfehlungen. Die Grundprinzipien und verbundenen Empfehlungen haben alle denselben Status. Sie stellen Richtlinien dar, die die Kriterien von Grundsatz 27 der Basler Grundsätze unterstützen.

¹² Gemäss Charta des BCBS dienen Richtlinien dazu, die Grundsätze des Basler Ausschusses in Bezug auf die Regulierung und Aufsicht von Banken, insbesondere international tätiger Banken, näher auszuführen. In Bereichen, in denen dies sinnvoll

externe Revision sowie das Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht einerseits und den Revisoren sowie den Revisionsaufsichtsinstanzen andererseits. Es basiert auf den Kriterien von Grundsatz 27 der Basler Grundsätze, die sich mit der Rechnungslegung von Banken und der externen Revision von Finanzausweisen von Banken befassen. Dem Grundsatz zufolge sollen die Banken und die Muttergesellschaften von Bankkonzernen über angemessene Führungsstrukturen und Überwachung der externen Revision verfügen. Teil 1 liefert den Mitarbeitern der Aufsichtsinstanz auch ein Regelwerk, um die Wirksamkeit der Revisionsausschüsse bei der Überwachung und Beurteilung von externen Revisionen einzuschätzen und gute Beziehungen zu den externen Revisoren und den Revisionsaufsichtsinstanzen aufzubauen. In Teil 2 des Papiers (Seiten 27–43) werden die Erwartungen und Empfehlungen des Basler Ausschusses zur Erhöhung der Qualität von externen Revisionen beschrieben. Diese sollen den Revisionsausschüssen dabei helfen, ihrer Verantwortung für die Überwachung und Beurteilung von externen Revisionen nachzukommen. Zudem sollen sie das Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht einerseits und den externen Revisoren sowie den Revisionsaufsichtsinstanzen andererseits fördern.

Teil 1 (Seiten 11–26)

Abschnitt A – Aufgaben des Revisionsausschusses in Bezug auf die externe Revision und dessen Verhältnis zum externen Revisor.

18. Eine regelmässige und wirksame Absprache und Kommunikation zwischen dem externen Revisor und dem Revisionsausschuss trägt zur Qualität der Revision bei.

19. Neben seinen anderen Aufgaben ist der Revisionsausschuss dafür verantwortlich, den externen Revisor der Bank zu überwachen.¹³ Ein sinnvoll zusammengesetzter Revisionsausschuss kann wesentlich zur Qualität der Revision beitragen. Abschnitt A von Teil 1 enthält Richtlinien¹⁴, die die Aufgaben des Revisionsausschusses in Bezug auf die Überwachung des externen Revisors und sein Verhältnis zu diesem betreffen.

Abschnitt B – Verhältnis zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor

20. Eine wirksame Kommunikation zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor steigert die Wirksamkeit der Überwachung des Bankensektors. Dieses Verhältnis trägt folglich auch zur Qualität der Revision bei.

21. Der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und der externe Revisor haben ein gemeinsames Interesse daran, ein gutes Verhältnis aufzubauen und aufrechtzuerhalten, das einen regelmässigen Austausch nützlicher Informationen fördert. Abschnitt B von Teil 1 enthält Richtlinien zur Förderung wirksamer Beziehungen zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor auf Ebene der beaufsichtigten Bank, auf Ebene der Revisionsgesellschaft und auf Ebene der Branche der Rechnungsprüfer insgesamt.

Abschnitt C – Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht und der Revisionsaufsichtsinstanz

22. Die Bankenaufsicht und die zuständige Revisionsaufsichtsinstanz haben ein starkes gemeinsames Interesse daran, qualitativ hochstehende unabhängige Revisionen sicherzustellen. Ein regelmässiger und wirksamer Dialog zwischen der Bankenaufsicht und der Revisionsaufsichtsinstanz auf nationaler Ebene kann dazu beitragen, zentrale Fragestellungen in Bezug auf die Durchführung von

erscheint, ergänzen Richtlinien allgemein die Grundsätze des Basler Ausschusses und dienen als zusätzliche Empfehlungen für deren Umsetzung.

¹³ BCBS (Juni 2012), *The internal audit function in banks*.

¹⁴ Siehe Fussnote 12.

Bankenrevisionen zu ermitteln und zu behandeln. Abschnitt C von Teil 1 enthält Richtlinien zur Förderung einer wirksamen Kommunikation zwischen diesen Instanzen.

23. Im Rahmen ihrer Arbeit können Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz Probleme bei der Revisionsqualität sowohl auf Branchenebene als auch auf Ebene der einzelnen Revisionsgesellschaft feststellen. Ein regelmässiger und wirksamer Austausch zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und der zuständigen Revisionsaufsichtsinstanz erlaubt es dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz, zeitnahe Rückmeldungen zu diesen Problemen zu geben. Bei Bedarf kann der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz ausserdem Massnahmen ergreifen, um Probleme, die von der Revisionsaufsichtsinstanz festgestellt wurden, zu beheben.

Überblick über die in Teil 1 erläuterten Grundprinzipien

Grundprinzip 1: Der Revisionsausschuss sollte über ein zuverlässiges Verfahren für die Genehmigung (bzw. die Empfehlung zur Genehmigung) der Bestellung, Wiederbestellung, Entlassung und Vergütung des externen Revisors verfügen.

Grundprinzip 2: Der Revisionsausschuss sollte die Unabhängigkeit des externen Revisors überwachen und beurteilen.

Grundprinzip 3: Der Revisionsausschuss sollte die Wirksamkeit des externen Revisors überwachen und beurteilen.

Grundprinzip 4: Zwischen dem Revisionsausschuss und dem externen Revisor sollte eine wirksame Kommunikation bestehen, damit der Revisionsausschuss in der Lage ist, seinen Überwachungspflichten nachzukommen und die Qualität der Revision zu steigern.

Grundprinzip 5: Der Revisionsausschuss sollte von dem externen Revisor verlangen, dass er ihm alle massgeblichen Sachverhalte anzeigt, damit der Revisionsausschuss in der Lage ist, seinen Überwachungspflichten nachzukommen.

Grundprinzip 6: Das Verhältnis zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor sollte gut sein und angemessene Kommunikationswege zum Austausch von Informationen umfassen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Pflichten relevant sind.

Grundprinzip 7: Der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz sollte von dem externen Revisor verlangen, dass er auf dem direkten Weg¹⁵ Sachverhalte anzeigt, die sich aus der Revision ergeben und für die Aufgaben des Mitarbeiters der Aufsichtsinstanz von wesentlicher Bedeutung¹⁶ sein dürften.

Grundprinzip 8: Zwischen der Bankenaufsicht, den Revisionsgesellschaften und der Branche der Rechnungsprüfer insgesamt sollte eine offene, zeitnahe und regelmässige Kommunikation in Bezug auf Kernrisiken und systemrelevante Fragestellungen bestehen. Ferner sollte ein regelmässiger Austausch über angemessene Rechnungslegungsmethoden und Revisionsfeststellungen stattfinden.

Grundprinzip 9: Zwischen der Bankenaufsicht und der zuständigen Revisionsaufsichtsinstanz sollte ein regelmässiger und wirksamer Dialog stattfinden.

¹⁵ Die Berichterstattung sollte, sofern dies erlaubt ist, direkt zwischen dem Revisor und dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz stattfinden. Anderenfalls sollte sie indirekt über die betreffende Bank erfolgen.

¹⁶ Siehe Fussnote 9.

Teil 2 (Seiten 27–43)

Erwartungen und Empfehlungen der Bankenaufsicht in Bezug auf den externen Revisor und die externe Revision der Finanzausweise von Banken

24. International anerkannte Revisionsstandards sind im Hinblick auf die Qualität von Revisionen von grundlegender Bedeutung; dies gilt auch für die Arbeit der Revisoren, die aufgefordert sind, eine angemessene, unabhängige fachliche Stellungnahme zum Finanzausweis abzugeben. International anerkannte Revisionsstandards setzen seitens des externen Revisors, der nach einem rigorosen Prüfverfahren vorgeht, bestimmte Eigenschaften voraus, über die Nachweise zu erbringen sind.

25. International anerkannte Revisionsstandards gehen von Grundsätzen aus; ihr Schwerpunkt liegt nicht speziell auf der externen Revision von Banken. In Teil 2 dieses Dokuments werden daher die Erwartungen und Empfehlungen des Basler Ausschusses beschrieben, wie diese Standards auf die Revision einer Bank zugeschnitten werden sollten, um bankspezifischen Risiken und Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Konkret sind die Erwartungen des Basler Ausschusses zu folgenden Punkten dargelegt: Sachkenntnis und Erfahrung des externen Revisors, Objektivität und Unabhängigkeit, kritische Grundhaltung sowie Qualitätssicherung der Revision. Einige Empfehlungen des Basler Ausschusses in Teil 2 gehen über derzeitige Berufsstandsregeln hinaus. Ferner wird in Teil 2 auf zentrale Bereiche hingewiesen, in denen häufig ein bedeutsames Risiko wesentlicher Fehler im Finanzausweis von Banken besteht. Um eine qualitativ hochstehende Revision zu erreichen, erwartet der Basler Ausschuss, dass der externe Revisor diesen zentralen Bereichen besondere Aufmerksamkeit widmet; dazu gehören u.a.: Rückstellungen für Kreditausfälle, zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente, Verbindlichkeiten (einschl. Eventualverbindlichkeiten), Offenlegung und Bewertung der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs.

Überblick über die in Teil 2 dargestellten Erwartungen

Erwartung 1: Der externe Revisor einer Bank sollte ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung in Bezug auf Bankgeschäfte besitzen, um auf Risiken wesentlicher Fehler im Finanzausweis der Bank angemessen reagieren und etwaige zusätzliche aufsichtliche Anforderungen, die eventuell zum Umfang der Pflichtprüfung des Finanzausweises gehören, erfüllen zu können.

Erwartung 2: Der externe Revisor einer Bank sollte gegenüber der Bank sowohl dem Anschein als auch den Tatsachen nach objektiv und unabhängig sein.

Erwartung 3: Der externe Revisor sollte bei der Planung und Durchführung der Prüfung einer Bank von einer kritischen Grundhaltung ausgehen und die spezifischen Herausforderungen bei der Prüfung einer Bank angemessen berücksichtigen.

Erwartung 4: Revisionsgesellschaften, die Prüfungen von Banken vornehmen, sollten die geltenden Standards zur Qualitätssicherung erfüllen.

Erwartung 5: Der externe Revisor einer Bank sollte das Risiko wesentlicher Fehler im Finanzausweis von Banken unter Berücksichtigung der Komplexität der Bankaktivitäten und der Wirksamkeit ihrer internen Kontrollen erkennen und bewerten.

Erwartung 6: Der externe Revisor einer Bank sollte auf ein bedeutsames Risiko wesentlicher Fehler im Finanzausweis der Bank angemessen reagieren.

4. Anwendung

26. Dieses Papier ist auf die folgenden Unternehmen, die einer Pflichtprüfung unterliegen, anzuwenden:

- alle Banken, einschliesslich jener, die Teil eines Bankkonzerns sind, und
- Holdinggesellschaften, deren Tochtergesellschaften überwiegend Banken sind

All diese Strukturen werden in diesem Papier als Banken oder Bankinstitute bezeichnet.

27. Dieses Papier wurde in dem vollen Bewusstsein verfasst, dass es bedeutende Unterschiede in den nationalen, institutionellen, gesetzlichen und regulatorischen Regelwerken der verschiedenen Länder gibt, nicht zuletzt bei den Rechnungslegungs- und Revisionsstandards, Aufsichtsmethoden und institutionelle Führungs- und Überwachungsstrukturen. Einige dieser Unterschiede liegen ausserhalb des Wirkungsbereichs der Bankenaufsicht. Gleichwohl werden die Aufsichtsinstanzen aufgefordert, sich mit den rechtlichen und institutionellen Hindernissen bei der Umsetzung der in diesem Papier enthaltenen Richtlinien vertraut zu machen und Schritte zur Förderung wirksamer Verfahren zu ergreifen, sofern dies im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse liegt. Anderenfalls können die Aufsichtsinstanzen erwägen, sich für gesetzliche oder andere Reformen einzusetzen, die ihre Befugnisse erweitern und sie befähigen würden, diese Richtlinien vollumfänglich umzusetzen.

28. Die Aufsichtsinstanzen sollten die in Teil 1 dieses Papiers enthaltenen Richtlinien und die in Teil 2 enthaltenen Erwartungen und Empfehlungen soweit sinnvoll den von ihnen beaufsichtigten Banken sowie deren jeweiligen externen Revisoren und den für die Festlegung von Revisionsstandards zuständigen Instanzen klar kommunizieren. Gleichwohl sollte die Umsetzung dieser Richtlinien, Erwartungen und Empfehlungen im Verhältnis stehen zu Grösse, Komplexität, Struktur, wirtschaftlicher Bedeutung, Risikoprofil sowie anderen Gegebenheiten und Umständen der Bank bzw. des Konzerns, zu dem die Bank gehört. Darüber hinaus sollten die in Teil 1 erläuterten Richtlinien und die in Teil 2 vorgestellten Erwartungen und Empfehlungen entsprechend der massgebenden nationalen Gesetzgebung und den Führungs- und Überwachungsstrukturen eines jeden Landes angewandt werden. Der Basler Ausschuss ist sich bewusst, dass einige Länder die Einführung von rechtlichen Regelwerken und Standards (z.B. für börsennotierte Unternehmen) sowie von Rechnungslegungs- und Revisionsstandards für angebracht hielten, die unter Umständen umfassender und präskriptiver sind als die in dem vorliegenden Papier erläuterten Richtlinien, Erwartungen und Empfehlungen.

29. Der Basler Ausschuss ist nicht befugt, Berufsstandsregeln für externe Revisoren festzulegen. Teil 2 dieses Papiers bezieht sich u.a. auf bestehende international anerkannte Revisionsstandards (z.B. ISA), Standards zur Qualitätssicherung (z.B. ISQC 1), berufsständische Normen (z.B. das *Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants* des IESBA)¹⁷ und Erwartungen dazu, inwieweit eine angemessene Anwendung dieser grundsatzbasierten Standards auch eine zweckmässige Anpassung der Prüfungstätigkeiten umfassen sollte, um bankspezifischen Risiken und Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. In Bereichen, in denen die Erwartungen über das hinausgehen, was von geltenden internationalen Revisions- und Qualitätssicherungsstandards sowie berufsständischen Normen verlangt wird, gelten diese als Empfehlungen des Basler Ausschusses („der Ausschuss empfiehlt“). Sie sollen aufzeigen, wie die Standards für die Revision von Banken verbessert werden könnten. Diese Empfehlungen sollten von unabhängigen externen Revisoren bei der Planung und Durchführung von Bankenrevisionen berücksichtigt werden, da sie die Qualität ihrer Arbeit erhöhen und von Revisionsausschüssen bei der Beurteilung der externen Revision als Referenz verwendet werden können. Die Empfehlungen zu Verbesserungen der internationalen Revisionsstandards und der internationalen Standards zur Qualitätssicherung waren Teil des Schreibens des Basler Ausschusses an das IAASB im

¹⁷ Per März 2014.

März 2013.¹⁸ Der Basler Ausschuss ermutigt andere unabhängige Gremien, die für die Festlegung von Revisionsstandards verantwortlich sind, die Empfehlungen zu berücksichtigen und zu entscheiden, ob bestehende Revisions- und Qualitätssicherungsstandards geändert werden müssen, um die Qualität von Bankenrevisionen zu erhöhen.

30. Die nachfolgenden Begriffe, die in diesem Papier verwendet werden, haben die hier angegebene Bedeutung:

- **Prüfung des Finanzausweises**¹⁹ – Eine Prüfung des Finanzausweises einer Bank durch einen externen Revisor entsprechend international anerkannten Revisionsstandards.²⁰
- **Pflichtprüfung** – Eine Prüfung, die durchgeführt wird, um den Anforderungen bestimmter nationaler Gesetze oder Vorschriften gerecht zu werden. Während dies in einigen Ländern unter Umständen nur die Prüfung des Finanzausweises beinhaltet, kann sie in anderen Ländern u.a. auch eine ausführliche Berichterstattung externer Revisoren über Sachverhalte wie interne Kontrollen und Meldungen an die Aufsicht umfassen.²¹
- **Externer Revisor** – Die Revisionsgesellschaft und die einzelnen Mitglieder des Auftragsteams, die die Prüfung durchführen. Gegebenenfalls wird in einigen Absätzen konkret auf die Revisionsgesellschaft oder die einzelnen Mitglieder des Auftragsteams verwiesen.
- **Bankenaufsicht** – Die für die Förderung von Sicherheit und Solidität der Banken und des Bankensystems zuständige Instanz in einem bestimmten Land oder in einer Gruppe von Ländern, einschliesslich der Personen, die an der Festlegung von Aufsichtsregeln und Grundsatzfragen, u.a. mit Blick auf Rechnungslegung und Revision, beteiligt sind.
- **Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz**²² – Gruppe der bei einer Bankenaufsicht tätigen Mitarbeiter, die direkt mit der Aufsicht/Untersuchung einer bestimmten Bank befasst sind.
- **Oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung**²³ – Die Führungs- und Überwachungsstruktur einer Bank, die ein oberstes Verwaltungsorgan und eine Geschäftsleitung umfasst. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern in Bezug auf diese Funktionen sehr unterschiedlich sind. In einigen Ländern gibt es eine zweiteilige Struktur, in der die Aufsichtsfunktion des obersten Verwaltungsorgans von einem gesonderten, „Aufsichtsrat“ genannten Organ übernommen wird, das keine exekutiven Funktionen hat. Andere Länder hingegen haben eine einteilige Struktur, in der die Aufgaben des obersten Verwaltungsorgans breiter gefächert sind. Wieder andere Länder haben eine Regel eingeführt, oder sind dabei, eine solche einzuführen, die es Mitgliedern der Geschäftsleitung erschwert oder verbietet, Mitglied des obersten Verwaltungsorgans zu sein, ihre Zahl beschränkt und/oder vorschreibt, dass das oberste

¹⁸ Siehe Fussnote 4.

¹⁹ Grundsatz 27, Zentrales Kriterium 2 der Basler Grundsätze sieht vor, dass die Aufsichtsinstanz das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung der Banken in die Pflicht nimmt, dafür zu sorgen, dass die jährlich veröffentlichten Finanzausweise mit dem Prüfbericht eines unabhängigen externen Revisors versehen sind, der auf einer Prüfung nach international anerkannten Revisionsmethoden und -standards beruht.

²⁰ Die internationalen Revisionsstandards (International Standard on Auditing, ISA) sind ein Beispiel für international anerkannte Revisionsstandards. In dieser Leitlinie beziehen sich alle Verweise auf international anerkannte Revisionsstandards auf die ISA, obschon sie für vergleichbare international anerkannte Revisionsstandards gleichermassen gelten würden.

²¹ Siehe Anhang 1 für weitere Beispiele über den Inhalt ausführlicher Berichte, die in einigen Ländern Bestandteil einer Pflichtprüfung sind.

²² Im Zusammenhang mit Grundprinzip 6 siehe Grundsatz 27, Fussnote 83 der Basler Grundsätze für die Bedeutung von „Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz“, die breiter gefasst ist, als dies hier in Absatz 30 der Fall ist.

²³ BCBS (Oktober 2010), *Principles for enhancing corporate governance*, Absatz 12.

Verwaltungsorgan und dessen Ausschüsse ausschliesslich von einem Mitglied geleitet wird, das nicht Mitglied der Geschäftsleitung ist. Angesichts dieser Unterschiede wird in diesem Papier darauf verzichtet, eine bestimmte Struktur des obersten Verwaltungsorgans zu empfehlen. Mit den Begriffen „oberstes Verwaltungsorgan“ und „Geschäftsleitung“ werden somit lediglich die Aufsichts- und die Geschäftsleitungsfunktion im Allgemeinen bezeichnet, und die Begriffe sind im gesamten Dokument entsprechend dem anwendbaren Recht jedes Landes zu interpretieren.

- **Revisionsausschuss** – Ein von dem obersten Verwaltungsorgan eingerichteter spezialisierter Ausschuss, dessen Mandat, Handlungsspielraum und Arbeitsverfahren in einer Charta oder einem anderen Dokument definiert sind. Wie in den vom Basler Ausschuss im Oktober 2010 veröffentlichten *Principles for enhancing corporate governance* festgehalten, richten in vielen Ländern die obersten Verwaltungsorgane für mehr Effizienz und zur Sicherstellung eines stärkeren Augenmerks auf bestimmte Bereiche spezialisierte Ausschüsse ein – der Revisionsausschuss ist einer davon. In dem 2010 veröffentlichten Dokument wird ferner empfohlen, dass für grosse und international tätige Banken ein Revisionsausschuss oder ein vergleichbares Gremium vorgeschrieben sein sollte. Es werden auch die übergeordneten Kompetenzen des Revisionsausschusses erläutert.²⁴
- **Die für die Überwachung Verantwortlichen** – Gemäss international anerkannten Revisionsstandards sind dies die Personen oder Organisationen, die verantwortlich sind für die Aufsicht über die strategische Ausrichtung der Bank und über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Rechenschaftspflicht.²⁵ Zu diesen Personen oder Organisationen zählt in der Regel das oberste Verwaltungsorgan.²⁶ In Fällen, in denen das oberste Verwaltungsorgan einer Bank einen Revisionsausschuss einsetzt, damit dieser ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten behilflich ist, und den Ausschuss mit konkreten Aufgaben und Pflichten betraut, kann dies bedeuten, dass der Revisionsausschuss die Rolle der für die Überwachung Verantwortlichen in Bezug auf diese konkreten Aufgaben und Pflichten übernimmt.²⁷

5. Internationale Anstrengungen des Basler Ausschusses beim Thema externe Revisionen

31. Die Art und Weise, wie mit aufsichtlichen Bedenken bezüglich der Qualität der Revision einer einzelnen Bank umgegangen wird, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. In seinem Bestreben, die Qualität von Revisionen zu erhöhen, wird der Basler Ausschuss beim Thema externe Revisionen weiterhin

²⁴ BCBS (Oktober 2010), *Principles for enhancing corporate governance*, Absätze 50–51.

²⁵ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffer 10.a).

²⁶ Siehe die in diesem Absatz erläuterte Bedeutung von „oberstes Verwaltungsorgan“.

²⁷ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffer 12, hält fest: „Falls der Abschlussprüfer mit einer Untergruppe der für die Überwachung Verantwortlichen kommuniziert (bspw. mit einem Prüfungsausschuss oder einer Einzelperson), hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob auch mit dem Gesamtgremium zu kommunizieren ist.“

Die Existenz eines obersten Verwaltungsorgans und eines Revisionsausschusses hindert den externen Revisor nicht daran, an beide Gremien zu berichten, d.h., sowohl an das oberste Verwaltungsorgan als auch an den Revisionsausschuss, sofern der externe Revisor zu dem Schluss kommt, dass dies notwendig ist, um den Anforderungen von international anerkannten Revisionsstandards hinsichtlich der konkreten Aufgaben und Pflichten gerecht zu werden, mit denen der Revisionsausschuss von dem obersten Verwaltungsorgan betraut wurde.

regelmässig den Dialog und das Gespräch mit den zuständigen internationalen Interessengruppen (siehe Absatz 33)²⁸ suchen.

32. Ziel dieses Dialogs ist es, den Basler Ausschuss und die entsprechenden internationalen Interessengruppen zu befähigen, massgebliche Fragestellungen und Themen zeitnah zu ermitteln und zu erörtern, damit Aufsichtsinstanzen, externe Revisoren und Revisionsaufsichtsinstanzen angemessene Massnahmen ergreifen können. Somit sollten sich diese Gespräche nicht nur mit aktuellen Fragestellungen und Themen auseinandersetzen, sondern auch mit neu auftretenden Sachverhalten und Entwicklungen, die Anlass zur Sorge geben.

33. Zu den Interessengruppen zählen u.a. die Folgenden:

- das Financial Stability Board (FSB), zu dessen Zielen die Verbesserung der Wirksamkeit der Bankenaufsicht gehört
- das Public Interest Oversight Board (PIOB), das dafür verantwortlich ist, die Qualität und die Ausrichtung auf das öffentliche Interesse derjenigen internationalen Standards zu erhöhen, die von normgebenden Instanzen formuliert werden, die unter der Aufsicht der International Federation of Accountants (IFAC) in den Bereichen Revisionen und Prüfungen, Ausbildung und Ethik tätig sind. Dazu gehört auch die Überwachung der im öffentlichen Interesse stehenden Aktivitäten von drei der unabhängigen normgebenden Instanzen der IFAC und ihrer jeweiligen beratenden Gruppen
- die Monitoring Group, die sich aus Aufsichtsgremien und internationalen Organisationen zusammensetzt und deren Ziel es ist, das öffentliche Interesse zu fördern, indem sie die Entwicklung qualitativ hochstehender internationaler Revisions- und Prüfungsstandards sowie ethischer Grundsätze und Ausbildungspraktiken im Bereich Rechnungslegung unterstützt. Sie veröffentlicht Stellungnahmen zur Qualität der internationalen Revisionstätigkeit und zu Markt- und aufsichtlichen Entwicklungen, die Einfluss auf die Revisionstätigkeit haben
- das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) sowie ihre beratenden Gruppen, die jeweils für die Erarbeitung von internationalen Revisionsstandards bzw. berufsständischen Normen verantwortlich sind
- das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), das Fragestellungen erörtert und Stellungnahmen veröffentlicht, die sich auf die Qualität der internationalen Revisions- tätigkeit und auf Markt- und aufsichtliche Entwicklungen beziehen, die Einfluss auf die Revisionstätigkeit haben
- das Global Public Policy Committee (GPPC), das sich aus Vertretern der sechs grössten internationalen Prüfungsgesellschaften zusammensetzt und sich gezielt mit Fragestellungen von öffentlichem Interesse für die Branche der Rechnungsprüfer befasst.

²⁸ Der Basler Ausschuss ist Mitglied des FSB, der Monitoring Group und der beratenden Gruppen von IAASB und IESBA sowie als Beobachter beim IFIAR tätig. Der Basler Ausschuss ernennt darüber hinaus ein Mitglied des PIOB.

Teil 1

Überwachungsrichtlinien für den Revisionsausschuss einer Bank in Bezug auf die externe Revision und das Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht einerseits und den externen Revisoren sowie den Revisionsaufsichtsinstanzen andererseits

Abschnitt A – Überwachungsrichtlinien für den Revisionsausschuss einer Bank und dessen Verhältnis zum externen Revisor

34. Die von dem Basler Ausschuss veröffentlichten Dokumente *The internal audit function in banks* (Juni 2012)²⁹ und *Principles for enhancing corporate governance* (Oktober 2010)³⁰ erläutern die zentralen Kompetenzen des Revisionsausschusses einer Bank. Der Revisionsausschuss verfügt u.a. über eine Reihe von Kompetenzen in Bezug auf den externen Revisor und die Pflichtprüfung. Der Revisionsausschuss genehmigt die Bestellung, Wiederbestellung, Entlassung und Vergütung des externen Revisors oder empfiehlt diese dem obersten Verwaltungsorgan zur Genehmigung. Der Revisionsausschuss überwacht und beurteilt auch die Unabhängigkeit des externen Revisors.

35. Der Revisionsausschuss überwacht das Pflichtprüfungsverfahren der Bank. Zu den zentralen Aspekten der Arbeit des Revisionsausschusses gehört die Beurteilung der Wirksamkeit des externen Revisionsverfahrens. Der Revisionsausschuss sollte von der Geschäftsleitung verlangen, dass sie Korrekturmaßnahmen ergreift, um den Feststellungen und Empfehlungen des externen Revisors zeitnah zu begegnen.

36. Die Richtlinien in diesem Abschnitt befassen sich gezielt mit den Pflichten des Revisionsausschusses in Bezug auf die Überwachung des externen Revisors und mit dem Verhältnis zu diesem. Dazu gehört u.a. die Förderung und Unterstützung der Integrität, Objektivität und Unabhängigkeit des externen Revisors, der Qualität der externen Revision und der Kompetenzen, die diese Qualität stützen. Damit der Revisionsausschuss seinen Aufsichtspflichten nachkommen kann, was auch zur Wirksamkeit des Revisionsverfahrens beiträgt, fördern diese Richtlinien eine wirksame Zwei-Wege-Kommunikation zwischen dem Revisionsausschuss und dem externen Revisor. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass sich die nachfolgenden Überlegungen alle aus einem übergreifenden Grundsatz ergeben: Zwischen allen beteiligten Parteien sollte ein ehrliches, offenes Verhältnis und ein hohes Mass an gegenseitigem Respekt herrschen.

37. Diese Richtlinien bilden auch die Grundlage für die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz, wenn es darum geht, die Wirksamkeit des Revisionsausschusses bei der Beaufsichtigung des externen Revisors zu überwachen.

Bestellung des externen Revisors

Grundprinzip 1: Der Revisionsausschuss sollte über ein zuverlässiges Verfahren für die Genehmigung (bzw. die Empfehlung zur Genehmigung) der Bestellung, Wiederbestellung, Entlassung und Vergütung des externen Revisors verfügen.

²⁹ BCBS-Website: www.bis.org/publ/bcbs223.pdf

³⁰ BCBS-Website: www.bis.org/publ/bcbs230.pdf

38. Der Revisionsausschuss sollte primär dafür verantwortlich sein, die Bestellung, Wiederbestellung, Entlassung und Vergütung des externen Revisors zu genehmigen oder diese dem obersten Verwaltungsorgan zur Genehmigung zu empfehlen. Zu diesem Zweck sollte der Revisionsausschuss angemessene Kriterien für die Auswahl des externen Revisors festlegen und regelmässig die Sachkenntnis, Kompetenz und Unabhängigkeit des externen Revisors (siehe Grundsatz 2 unten) und die Wirksamkeit der externen Revision (siehe Grundsatz 3 unten) beurteilen. Dabei sollten die Erwartungen und Empfehlungen der Aufsicht an externe Revisoren und an die externe Revision einer Bank gemäss den Ausführungen in Teil 2 dieses Papiers entsprechend berücksichtigt werden.

39. Die Verfahren des Risikoausschusses für die Genehmigung bzw. Empfehlung der Genehmigung des externen Revisors sollte auch eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit beinhalten, dass der externe Revisor seinen Auftrag niederlegt, und darüber, wie die Bank mit diesem Risiko umgeht.

40. Der Jahresbericht der Bank sollte einen Abschnitt enthalten, der erläutert, welchen Ansatz der Revisionsausschuss in Bezug auf die Empfehlung der Bestellung oder Wiederbestellung des externen Revisors verfolgt, sowie Angaben zur Länge der Amtszeit des aktuellen Revisors umfassen.

41. Sofern das oberste Verwaltungsorgan über Genehmigungskompetenzen in Bezug auf den externen Revisor verfügt, mit der Empfehlung des Revisionsausschusses jedoch nicht einverstanden ist, sollte der Jahresbericht oder eine andere Publikation der Bank, die Bezug nimmt auf die Bestellung/Wiederbestellung/Entlassung des externen Revisors, eine Erklärung enthalten, die die Empfehlung des Revisionsausschusses erläutert und die Gründe nennt, warum das oberste Verwaltungsorgan eine andere Meinung vertritt.

42. Der Revisionsausschuss sollte vor der ersten Bestellung des externen Revisors dessen Qualität insgesamt beurteilen und danach mindestens einmal im Jahr. Der Revisionsausschuss sollte die für die externe Revision anwendbaren Standards zur Qualitätssicherung berücksichtigen und verlangen, dass der externe Revisor seine eigenen internen Verfahren zur Qualitätssicherung anzeigt, einschliesslich des konkret für diesen Auftrag angewandten Verfahrens, sowie bedeutsame Sachverhalte, die sich aus diesen Verfahren ergeben. Zu diesem Zweck sollte der Revisionsausschuss berücksichtigen, ob die Revisionsgesellschaft nicht nur geltende nationale Standards zur Qualitätssicherung einhält, sondern auch die in international anerkannten Standards zur Qualitätssicherung enthaltenen Anforderungen an die Qualitätssicherung erfüllt, die für börsennotierte Unternehmen gelten (siehe Absatz 147). Der Revisionsausschuss sollte gegebenenfalls auch den jährlichen Transparenzbericht der Revisionsgesellschaft und die von den zuständigen Revisionsaufsichtsinstanzen veröffentlichten Auftragsprüfungsberichte über die Revisionsgesellschaft berücksichtigen.

43. Der Revisionsausschuss sollte vertraut sein mit und Sachkenntnis haben von:

- der Struktur und Führung der Revisionsgesellschaft
- dem aktuellen Zustand des Prüfungsumfelds, einschliesslich des Prüfungsumfelds in anderen Ländern, in denen die Bank tätig ist
- den von den zuständigen Revisionsaufsichtsinstanzen betreffend die Revisionsgesellschaft mitgeteilten bedeutsamen Sachverhalten und Bedenken sowie den Massnahmen, die der externe Revisor ergriffen hat, um diesen Bedenken zu begegnen; dies ist wichtig, um zu verstehen, inwieweit diese Sachverhalte/Bedenken die Qualität der Bankenrevision beeinträchtigen können
- der Art der aufsichtlichen Massnahmen und Bedingungen, die einen Einfluss auf die Arbeit des externen Revisors bei der Bank haben könnten, einschliesslich aufsichtlicher Massnahmen und Bedingungen, die speziell für die geprüfte Bank gelten, sowie jenen Massnahmen und Bedingungen, die die Aufsichtsinstanz allen Banken auferlegt (zum Beispiel durch neu eingeführte Vorschriften und Grundsätze)
- öffentlichen Erfahrungen mit Mängeln bei jüngst durchgeführten externen Revisionen im Zusammenhang mit dem externen Revisor der Bank bzw. anderen Revisionsgesellschaften und

wie die Revisionsfirmen mit diesen Mängeln umgegangen sind, damit ähnliche Revisionsrisiken angemessen aufgedeckt und begrenzt werden.

44. Der Revisionsausschuss sollte sich vergewissern, dass die Höhe des Prüfungshonorars dem Umfang der durchgeführten Arbeiten entspricht. Sofern Honorarkürzungen angeboten und akzeptiert werden, sollte der Revisionsausschuss sich vergewissern, dass diese Kürzungen weder eine unangebrachte Anhebung der Wesentlichkeitsgrenze durch den externen Revisor bedeuten, noch eine unangebrachte Einschränkung des vom externen Revisor vorgeschlagenen Revisionsumfangs, noch eine unangebrachte Beschneidung der Aufmerksamkeit, die jedem Teilbereich und den festgestellten bedeutsamen Revisionsrisiken gewidmet wird.

45. Bevor der Auftrag genehmigt wird, erstellt der externe Revisor ein Auftragsbestätigungsschreiben, dessen Bedingungen der Revisionsausschuss erörtern und annehmen muss. Gegebenenfalls sollte sich der Revisionsausschuss auf ein Auftragsbestätigungsschreiben einigen, das überarbeitet wurde, um geänderten Umständen Rechnung zu tragen, wie z.B. solchen, die sich aus Änderungen gesetzlicher Anforderungen und Änderungen des Arbeitsumfangs des externen Revisors infolge einer Überarbeitung international anerkannter Revisionsstandards gegenüber dem Vorjahr ergeben.

46. Tritt der externe Revisor zurück oder kündigt seine Rücktrittsabsicht an, sollte der Revisionsausschuss den Gründen/Erklärungen, die diesem Rücktritt zugrunde liegen, nachgehen und prüfen, ob vor diesem Hintergrund Massnahmen zu ergreifen sind.

Unabhängigkeit des externen Revisors

Grundprinzip 2: Der Revisionsausschuss sollte die Unabhängigkeit des externen Revisors überwachen und beurteilen.

47. Die Unabhängigkeit des externen Revisors ist eine der Hauptvoraussetzungen für ein angemessenes Qualitätsniveau einer Revision. Entsprechend muss der Revisionsausschuss mit den geltenden Unabhängigkeitsanforderungen vertraut sein und über Verfahren verfügen, um die Unabhängigkeit des externen Revisors zu überwachen und mindestens einmal jährlich zu beurteilen. Dabei sind geltende nationale Gesetze, Vorschriften und fachliche Anforderungen zu berücksichtigen. Die Beurteilung umfasst auch eine Berücksichtigung aller Beziehungen zwischen der Bank und der Revisionsgesellschaft (einschl. der Bereitstellung von nicht revisionsrelevanten Dienstleistungen), von unwissentlichen Verstössen und von Schutzmechanismen, die von dem externen Revisor eingerichtet wurden. Zu diesem Zweck sollte der Revisionsausschuss berücksichtigen, ob die Revisionsgesellschaft nicht nur geltende nationale Unabhängigkeitsstandards einhält, sondern auch die in international anerkannten berufsständischen Normen enthaltenen Unabhängigkeitsstandards, die für börsennotierte Unternehmen gelten (siehe Absatz 139).

48. Sofern die Revisionsgesellschaft seit vielen Jahren als externer Revisor der Bank tätig ist, besteht unter Umständen durch zu grosse Vertrautheit oder durch Eigeninteresse eine Gefährdung der Objektivität und Unabhängigkeit des externen Revisors bei der Revision der Bank. Wechselt die Bank jedoch ihren externen Revisor, besteht die Gefahr, dass die umfassenden Kenntnisse über die Bank, ihre Aktivitäten und Systeme verloren gehen. Dies beeinflusst unter Umständen die Fähigkeit des neuen Revisors, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Finanzausweis festzustellen und diesen angemessen zu begegnen. Dadurch kann die Qualität der Revision beeinträchtigt werden.

49. Der Revisionsausschuss sollte über eine Regelung verfügen, die Kriterien für eine Ausschreibung des externen Revisionsvertrags festlegt. Die Regelung sollte zudem von dem Revisionsausschuss verlangen, in regelmässigen Abständen zu überprüfen, ob der Vertrag für die Revisionsgesellschaft ausgeschrieben werden sollte. Bei dieser Überprüfung sollte der Revisionsausschuss die Länge der Amtszeit der aktuellen Revisionsgesellschaft berücksichtigen sowie die Risiken, die sich daraus für deren Objektivität und Unabhängigkeit ergeben.

50. Der Revisionsausschuss sollte vertraut sein mit der Rotationsregelung der Revisionsgesellschaft für die Mitglieder des Auftrags Teams und der Einhaltung von nationalen oder anderen von lokalen Aufsichtsinstanzen vorgeschriebenen Unabhängigkeitsanforderungen durch die Revisionsgesellschaft.

51. Der Revisionsausschuss sollte sich vergewissern, dass die Mitglieder des Auftrags Teams, die Revisionsgesellschaft und gegebenenfalls das jeweilige Netzwerk externer Revisoren keine persönlichen, familiären, geschäftlichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zu der Bank unterhalten, die die tatsächliche oder wahrgenommene Unabhängigkeit und Objektivität des Revisors beeinträchtigen könnten. Der Revisionsausschuss sollte von dem externen Revisor mindestens einmal jährlich Informationen einholen über die Vorschriften und Verfahren der Revisionsgesellschaft zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Überwachung der Einhaltung geltender Unabhängigkeitsanforderungen.

52. Der Revisionsausschuss sollte eine formale Regelung erarbeiten, die die Annahme von nicht revisionsrelevanten Dienstleistungen durch den Revisor definiert, unter Einhaltung des vor Ort geltenden gesetzlichen Regelwerks.³¹ Neben anderen Bestimmungen sollte die Regelung Kriterien für die Arten von nicht revisionsrelevanten Dienstleistungen enthalten, die der externe Revisor bereitstellen darf bzw. nicht bereitstellen darf, sowie Vorschriften, die festlegen, wann eine vorgängige Genehmigung des Revisionsausschusses erforderlich ist, damit der Revisor nicht revisionsrelevante Dienstleistungen bereitstellen kann. Die Regelung sollte in regelmässigen Abständen überarbeitet werden, und ihre Einhaltung sollte unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Abschnitt A von Teil 2 dieses Papiers überwacht werden.

53. Sofern nicht revisionsrelevante Dienstleistungen von dem externen Revisor erbracht werden, sollte der Revisionsausschuss die Bereitstellung dieser Dienstleistungen überwachen, um sicherzustellen, dass die Objektivität und Unabhängigkeit des externen Revisors dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, u.a. die Kompetenzen und Erfahrungen des externen Revisors, vorhandene Schutzmassnahmen, die die Gefährdung der Objektivität und der Unabhängigkeit reduzieren, sowie die Art der nicht revisionsrelevanten Honorare und die damit verbundenen Vereinbarungen.³²

54. Sofern der externe Revisor der Bank nicht revisionsrelevante Dienstleistungen zur Verfügung stellt, sollte der Jahresbericht der Bank (oder andere massgebliche Publikationen) den Aktionären die Art der in Anspruch genommenen nicht revisionsrelevanten Dienstleistungen und die damit verbundenen Honorarvereinbarungen erläutern und darstellen, wie die Unabhängigkeit des Revisors gewahrt wird.

Wirksamkeit der externen Revision

Grundprinzip 3: Der Revisionsausschuss sollte die Wirksamkeit des externen Revisors überwachen und beurteilen.

55. Revisionsausschüsse tragen wesentlich zur Qualität der Revision bei, indem sie die Wirksamkeit von externen Revisionen überwachen und beurteilen. Am Anfang einer jeden Prüfung sollte der Revisionsausschuss prüfen, ob der Prüfungsansatz angemessen ist. Dazu gehören Überlegungen in Bezug auf den Prüfungsumfang, die Wesentlichkeitsgrenze, die Fokusbereiche und die Art und Weise, in der der Revisor beabsichtigt, den Bereichen mit bedeutsamen Risiken zu begegnen,³³ insbesondere jenen Bereichen, die in Abschnitt B von Teil 2 dieses Papiers erläutert werden.

³¹ BCBS (Juni 2012), *The internal audit function in banks*, Absatz 67, hält fest, dass es zur soliden Praxis von Banken gehört, dass sie ihre internen Revisionsfunktionen nicht an ihren eigenen externen Revisor auslagern. Jegliche Abweichung von diesem Best-Practice-Standard sollte auf kleine Banken beschränkt und mit den berufsständischen Normen im Einklang sein, die für den gesetzlichen oder externen Revisor gelten.

³² Gemäss den Ausführungen in BCBS (Juni 2012), *Internal audit function in banks*, Anhang 2.

³³ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffer 15, verlangt, dass der Revisor mit den für die Überwachung Verantwortlichen hinsichtlich eines Überblicks über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche

56. Der Revisionsausschuss sollte prüfen, ob die vorgeschlagenen Ressourcen zur Durchführung des Prüfungsplans angesichts des Umfangs des Prüfungsauftrags, der Art und Komplexität der Geschäfte der Bank und ihrer Struktur und Aktivitäten sinnvoll sind. Der Revisionsausschuss sollte vertraut sein mit der Art der Arbeit und in welchem Umfang der externe Revisor beabsichtigt, die Arbeit von Mitarbeitern aus dem Netzwerk der Revisionsgesellschaft und anderer Revisionsgesellschaften zu verwerten.

57. Der Revisionsausschuss sollte sich von dem externen Revisor bestätigen lassen, dass das Auftragsteam über ausreichende Sachkenntnis, Erfahrung und Know-how verfügt und dass die Prüfung in Übereinstimmung mit international anerkannten Revisionsstandards sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgt.³⁴

58. Der Revisionsausschuss sollte mit dem externen Revisor die Feststellungen, die Letzterer gemacht hat, erörtern. Im Laufe seiner Überwachung sollte der Revisionsausschuss:

- sich vertraut machen mit der Ansicht des externen Revisors über bedeutsame Sachverhalte, die sich während der Prüfung ergeben haben (einschl. jener Sachverhalte, die anschliessend behoben wurden, sowie solcher, die noch ungeklärt sind), insbesondere mit der Erklärung des externen Revisors in Bezug auf die bedeutsamen Beurteilungen des Auftragsteams und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen. Dies sollte Gespräche mit der Geschäftsleitung ebenso umfassen wie die betreffenden Beurteilungen, die Bandbreite an möglichen Ergebnissen und gegebenenfalls einen Vergleich der Position der Bank mit ihrer Peer-Gruppe (auf anonymer Basis), einschliesslich eines Vergleichs mit früheren Zeiträumen
- sich ein Bild über die Beweggründe verschaffen, die den definitiven Schlussfolgerungen des Auftragsteams zu bedeutsamen Rechnungslegungs- und Revisionsverhalten zugrunde liegen
- die Art und den Umfang an falschen Darstellungen, die während der Prüfung festgestellt wurden, prüfen und Erklärungen seitens der Geschäftsleitung und gegebenenfalls seitens des externen Revisors einholen, warum bestimmte Mängel unter Umständen noch nicht behoben wurden

59. Der Revisionsausschuss sollte mit dem externen Revisor auch die von der Geschäftsleitung gemachten Aussagen besprechen, die in dem Erklärungsschreiben an den Revisor enthalten sind.³⁵ Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf Sachverhalte zu legen, für die der externe Revisor spezifische schriftliche Erklärungen von dem obersten Verwaltungsorgan / der Geschäftsleitung verlangt hat. Der Revisionsausschuss sollte prüfen, ob die zu jedem einzelnen Punkt in dem Erklärungsschreiben

Einteilung der Prüfung kommuniziert. Textziffer A13 enthält Beispiele von Sachverhalten, über die der Revisor mit den für die Überwachung Verantwortlichen kommuniziert, einschl. der Art und Weise, in der der Revisor beabsichtigt, den bedeutsamen Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen zu begegnen.

³⁴ Das Vorwort des Dokuments *International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements*, Absatz 3, hält fest, dass „im Falle von Diskrepanzen oder Widersprüchen zwischen den lokalen Gesetzen oder Vorschriften und den Standards des IAASB zu einem bestimmten Thema ein Auftrag, der gemäss den lokalen Gesetzen durchgeführt wurde, nicht automatisch den Standards des IAASB entspricht“.

³⁵ Gemäss ISA 580, *Schriftliche Erklärungen*, muss der externe Revisor die Geschäftsleitung (d.h. Geschäftsleitung und gegebenenfalls die für die Überwachung Verantwortlichen) auffordern, schriftliche Erklärungen zu liefern, dass sie ihre Verantwortung für die Erstellung des Finanzausweises erfüllt, dem Revisor alle sachdienlichen Informationen bereitgestellt und Zugang zu allen Büchern und Unterlagen gewährt sowie alle Transaktionen erfasst und in dem Finanzausweis ausgewiesen hat. Andere ISA verlangen, dass der externe Revisor zusätzliche schriftliche Erklärungen von der Geschäftsleitung anfordert, wenn er es für notwendig erachtet, andere Prüfungsnachweise zu stützen. Die schriftlichen Erklärungen müssen in Form eines Erklärungsschreibens an den Revisor erfolgen. Es ist deshalb unter Umständen angebracht, dass der Revisionsausschuss die Geschäftsleitung darauf hinweist, dass diese schriftlichen Erklärungen an den externen Revisor einzureichen sind.

gelieferten Informationen vollständig und auf der Basis seines eigenen Kenntnisstands angemessen sind.³⁶

60. Im Rahmen des fortlaufenden Überwachungsverfahrens sollte der Revisionsausschuss mit dem Revisor die revisionsbezogenen Berichte³⁷, einschliesslich allfälliger Schreiben der Geschäftsleitung (oder entsprechender Dokumente), besprechen, die der externe Revisor der Bank bereitgestellt hat. Diese Berichte beinhalten u.a. schriftliche Stellungnahmen in Bezug auf Sachverhalte, die der Revisor gemäss international anerkannten Revisionsstandards den für die Überwachung Verantwortlichen in schriftlicher Form zu kommunizieren hat. Insbesondere sollte der Revisionsausschuss mit dem externen Revisor bedeutsame Mängel besprechen, die bei der Prüfung der internen Kontrolle der Finanzausweise der Bank aufgedeckt wurden. Die Meldung dieser Mängel hat schriftlich zu erfolgen.³⁸

61. Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten vor Ort, doch vor Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch den externen Revisor, sollte der Revisionsausschuss prüfen, ob die Revisionsgesellschaft ihren Prüfungsplan eingehalten hat, und sich ein Bild über die Gründe verschaffen, die zu Änderungen des Plans geführt haben. Solche Gründe sind z.B. Änderungen der aufgedeckten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen sowie die von dem externen Revisor ergriffenen Massnahmen zur Bekämpfung dieser Risiken. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung, wenn nicht bereits vorher geschehen, sollte der Revisionsausschuss Rückmeldungen zu der Durchführung der Prüfung von den wichtigsten beteiligten Bankmitarbeitern erhalten, z.B. den Leitern der Finanzabteilung und der internen Revisionsabteilung.

62. Der Revisionsausschuss sollte dann die Wirksamkeit des externen Prüfungsverfahrens beurteilen, dem obersten Verwaltungsorgan über die Wirksamkeit des Verfahrens Bericht erstatten und seine Feststellungen und allfällige Empfehlungen mit dem obersten Verwaltungsorgan besprechen.

63. Der Revisionsausschuss sollte sich bemühen, von dem externen Revisor gegebenenfalls Angaben darüber zu erhalten, welche wesentlichen Feststellungen die Revisionsaufsichtsinstanz bei ihrer Prüfung der Qualität der Bankrevision und der Systeme zur Qualitätskontrolle der Revisionsgesellschaft gemacht hat.

Verhältnis zwischen dem Revisionsausschuss und dem externen Revisor

Grundprinzip 4: Zwischen dem Revisionsausschuss und dem externen Revisor sollte eine wirksame Kommunikation bestehen, damit der Revisionsausschuss in der Lage ist, seinen Überwachungspflichten nachzukommen und die Qualität der Revision zu steigern.

64. Die Grundlage einer wirksamen Beziehung ist eine regelmässige, zeitnahe, offene und ehrliche Kommunikation zwischen dem Revisionsausschuss und dem externen Revisor. Während des gesamten Berichterstattungszyklus der Bank sollten die beiden Parteien einen regelmässigen Dialog pflegen.

65. Damit die externe Revision wirksam ist, bedarf es neben einer engen Zusammenarbeit zwischen dem externen Revisor und dem Revisionsausschuss auch eines kritischen Hinterfragens. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit sollte niemals eine Partei daran hindern, bei Bedarf kritische Fragen zu stellen. Dieses Hinterfragen ist eine zentrale Verantwortung des Revisionsausschusses und Bestandteil eines fruchtbaren Dialogs zu wichtigen Beurteilungen, die ein besseres und vertieftes Verständnis der Positionen aller Parteien ermöglichen.

³⁶ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffer 16.c.ii), verlangt, dass der externe Revisor die für die Überwachung Verantwortlichen über die von ihm angeforderten schriftlichen Erklärungen informiert.

³⁷ Wie in Absatz 87 erwähnt, können diese Berichte ausführliche Prüfungsberichte des externen Revisors umfassen. In bestimmten Ländern können diese Bestandteil der Pflichtprüfung des externen Revisors sein.

³⁸ ISA 265, *Mitteilung über Mängel im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management*, Textziffer 9.

66. Um die Wirksamkeit des Revisionsausschusses zu stärken und die Revisionsqualität zu erhöhen, sollte der Revisionsausschuss in Erwägung ziehen, den externen Revisor zu Sitzungen des Revisionsausschusses einzuladen (ausser, wenn Angelegenheiten in Bezug auf die Beurteilung des externen Revisors besprochen werden), selbst wenn keine Punkte auf der Tagesordnung stehen, die von ausdrücklicher Relevanz für die externe Revision sind. Die Teilnahme des externen Revisors dürfte den Austausch von Ansichten über den geschäftlichen Erfolg der Bank, Risiken und andere Themen fördern. Ferner sollte der Revisionsausschuss zur Steigerung der Revisionsqualität überlegen, ob er gegebenenfalls den externen Revisor dabei unterstützt, Zugang zu Sitzungen anderer Ausschüsse zu erhalten, die der externe Revisor für die Arbeit des Prüfers als relevant erachtet.

67. Der Revisionsausschuss sollte berechtigt und befugt sein, in Abwesenheit der exekutiven Geschäftsleitung den externen Revisor regelmässig zu treffen. Dies erlaubt es dem Revisionsausschuss, sich mit allen Problemen, die sich unter Umständen zwischen dem externen Revisor und der Geschäftsleitung der Bank im Laufe der externen Revision ergeben haben, und mit der Art, wie diese behoben wurden, vertraut zu machen und diese zu besprechen. Darüber hinaus sollten diese Sitzungen sich auch mit anderen Angelegenheiten befassen, von denen nach Ansicht des externen Revisors der Revisionsausschuss zur Erfüllung seiner Pflichten Kenntnis haben sollte.

68. Der Revisionsausschuss sollte mit dem Revisor sämtliche Angelegenheiten besprechen, die sich bei der Pflichtprüfung ergeben und unter Umständen Auswirkungen auf das regulatorische Eigenkapital oder regulatorische Offenlegungen haben. Dies umfasst unter Umständen die Diskussion über die Interaktion zwischen den Rechnungslegungsinformationen und regulatorischen Informationen, z.B. buchhalterische Wertminderungen versus regulatorisch erwartete Verluste, oder die Übereinstimmung der Meldungen der Bank an die Aufsichtsinstanz (z.B. Säule-3-Bericht) mit ihrem Jahresbericht.

69. Der Revisionsausschuss sollte mit dem externen Revisor alle bedeutsamen Sachverhalte, die im Laufe der Prüfung festgestellt wurden, besprechen, insbesondere in Bereichen, die für künftige Finanzausweise relevant sein könnten, um eine frühzeitige Diskussion und Planung zu unterstützen. Dazu zählen anstehende Änderungen der Rechnungslegungsstandards oder -vorschriften und die Folgen wesentlicher Transaktionen für die Rechnungslegungsprozesse und das Ergebnis der Bank.

70. Der Revisionsausschuss sollte dem externen Revisor auch Angelegenheiten kommunizieren, die für die Durchführung der Pflichtprüfung von bedeutender Relevanz sein dürften. Solche Angelegenheiten können Themen umfassen, die dem Revisionsausschuss zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen oder die Prüfung des Finanzausweises unter Umständen beeinflussen, einschliesslich bedeutender Kommunikationen mit dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz.

Meldungen des externen Revisors an den Revisionsausschuss

Grundprinzip 5: Der Revisionsausschuss sollte von dem externen Revisor verlangen, dass er ihm alle massgeblichen Sachverhalte anzeigt, damit der Revisionsausschuss in der Lage ist, seinen Überwachungspflichten nachzukommen.

71. In einigen Ländern sehen Gesetze oder Vorschriften vor, dass die Revisoren im Rahmen der Pflichtprüfung eine Einschätzung zu der Wirksamkeit der internen Kontrollen der Finanzausweise abgeben und zusätzliche Meldungen über Sachverhalte machen müssen, die während der Prüfung der internen Kontrolle festgestellt wurden. Die Erläuterungen in den folgenden Absätzen beziehen sich nur auf Meldungen an den Revisionsausschuss im Zusammenhang mit der Prüfung des Finanzausweises.

72. Gemäss international anerkannten Revisionsstandards besteht ein Ziel des externen Revisors darin, den für die Überwachung Verantwortlichen zeitgerechte Informationen über Beobachtungen bereitzustellen, die aus der Prüfung resultieren und die für deren Verantwortung zur Aufsicht über den

Rechnungslegungsprozess bedeutsam und relevant sind.³⁹ Die Berichterstattung durch den externen Revisor sollte den Anforderungen gerecht werden, die international anerkannte Revisionsstandards für Sachverhalte vorsehen, die den für die Überwachung Verantwortlichen zu kommunizieren sind.⁴⁰ Sie sollten auch den in diesem Papier beschriebenen Erwartungen und Empfehlungen sowie eventuellen zusätzlichen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften entsprechen.

73. Als Teil des Obenerwähnten sollte der Revisionsausschuss verlangen, dass der externe Revisor ihn über bestimmte bedeutsame Sachverhalte informiert. Dazu zählen:

- während der Prüfung aufgetretene schwerwiegende Probleme⁴¹
- Schlüsselbereiche bedeutsamer Risiken falscher Darstellungen in dem Finanzausweis, insbesondere bei kritischen geschätzten Werten in der Rechnungslegung oder bei Unsicherheiten in der Bemessung (z.B. Rückstellungen für Kreditausfälle und Unsicherheiten bei der Bewertung), einschliesslich potenzieller Bewertungsverzerrungen und daraus resultierender Effekte auf Gewinne, Vergütungsstrukturen und regulatorische Eigenkapitalquoten
- Bereiche mit einem erheblichen Mass an Ermessensentscheidungen der Geschäftsleitung, einschliesslich Beurteilungen in Bezug auf die Anrechenbarkeit, Nichtanrechenbarkeit, Bemessung oder Offenlegung relevanter Positionen in dem Finanzausweis, Beurteilungen von festgestellten Ereignissen oder Gegebenheiten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung seiner Geschäftstätigkeit⁴² aufwerfen können (einschl. der Prüfung von Liquiditäts-/Refinanzierungsproblemen des Unternehmens), sowie die Ansichten des externen Revisors zu diesen Bereichen
- der Umfang der Anfragen, die der Revisor des Konzerns an andere Revisionsgesellschaften oder Mitgliedsgesellschaften in Bezug auf die Durchführung einer Konzernprüfung gestellt hat
- der Einsatz von externen Sachverständigen zur Unterstützung der externen Revision
- der vom Revisor bei internen Kontrollen angewandte Ansatz⁴³
- der Umfang, in dem der Revisor die Arbeit der internen Revision nutzt⁴⁴
- bedeutsame Mängel im internen Kontrollsystem⁴⁵, die während der Pflichtprüfung aufgedeckt wurden⁴⁶
- während der Prüfung festgestellte Sachverhalte, die für die Pflichten der für die Überwachung Verantwortlichen im Rahmen ihrer Aufsicht über die strategische Ausrichtung der Bank oder über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Rechenschaftspflicht bedeutsam sein dürften, einschliesslich bedeutsamer Entscheidungen oder Massnahmen der Geschäftsleitung ohne angemessene Autorisierung⁴⁷

³⁹ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffer 9.c).

⁴⁰ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffern 14–17.

⁴¹ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffern 16.b) und A18.

⁴² ISA 570, *Fortführung der Unternehmenstätigkeit*, Textziffer 23.

⁴³ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffer A13.

⁴⁴ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffer A14.

⁴⁵ Darin eingeschlossen sind: die Kontrollumgebung, der Risikobeurteilungsprozess, Informations- und Kommunikationssysteme und -verfahren, Kontrollaktivitäten und die Überwachung von Kontrollen in der Bank.

⁴⁶ ISA 265, *Mitteilung über Mängel im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management*, Textziffer 9.

⁴⁷ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffer A25.

- bedeutsame qualitative Aspekte von Angaben im Finanzausweis, z.B. die Art und Weise der Angaben der Bank im Vergleich zu ihren Mitbewerbern, und Fälle, in denen der Revisor der Ansicht ist, dass sie verbessert werden könnten, einschliesslich der Ergebnisse aus den Gesprächen mit der Geschäftsleitung
- Rückmeldungen zu den Beziehungen des Revisors zur Geschäftsleitung, zur internen Revisionsfunktion und gegebenenfalls zur Risikomanagementfunktion
- sonstige bedeutsame Sachverhalte, die mit dem für die Prüfung der Auftragsqualität Verantwortlichen besprochen oder von ihm in Betracht gezogen wurden

74. Um den Anforderungen international anerkannter Revisionsstandards gerecht zu werden, sollte der externe Revisor, wenn bedeutsame Sachverhalte dem Revisionsausschuss kommuniziert werden, entscheiden, ob diese Sachverhalte auch dem Gesamtgremium der Bank mitzuteilen sind.⁴⁸

75. Aufsichtsinstanzen von Banken haben oft Zugriff auf den Schriftverkehr zwischen dem externen Revisor und der Bank. International anerkannte Revisionsstandards (insbesondere ISA 260) schreiben jedoch aktuell nicht vor, dass der Revisor immer in Schriftform mit den für die Überwachung Verantwortlichen zu kommunizieren hat. Angesichts der Bedeutung der Berichterstattung des Revisors an die für die Überwachung Verantwortlichen für die Qualität der Revision und für die Arbeit der Bankenaufsicht, empfiehlt der Ausschuss, dass der Revisor über alle bedeutsamen Revisionsfeststellungen und ausweispflichtigen Sachverhalte immer in Schriftform mit den für die Überwachung Verantwortlichen kommuniziert. Eine Einschränkung der mündliche Kommunikation wird dabei jedoch nicht angestrebt.

Abschnitt B – Überwachungsrichtlinien: Verhältnis zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor

76. In diesem Abschnitt werden die Richtlinien erläutert, die zu einem wirksamen Verhältnis beitragen und dafür sorgen, dass die folgenden Parteien regelmässig nützliche Informationen im Zusammenhang mit einer Pflichtprüfung austauschen:

- der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und der externe Revisor auf Ebene der beaufsichtigten Bank, unabhängig davon, ob die Kommunikation obligatorisch ist (Grundprinzipien 6 und 7)
- die Bankenaufsicht und die Revisionsgesellschaft bzw. die Branche der Rechnungsprüfer insgesamt, sofern sich die Informationen nicht speziell auf eine Bank beziehen (Grundprinzip 8).

77. Aus Sicht der Aufsichtsinstanz besteht das wichtigste Ziel eines guten Verhältnisses zwischen den oben aufgeführten Parteien darin, die Wirksamkeit der Aufsicht des Bankensektors zu erhöhen. Ein gutes Verhältnis trägt auch zur Qualität von externen Revisionen bei.

78. Ein wirksames Verhältnis sollte es jeder Partei ermöglichen, ihre jeweiligen gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, ohne dass deswegen die eine Partei für die gesetzlichen Pflichten der anderen Partei verantwortlich ist oder diese erfüllen sollte oder kann.

a) Wirksames Verhältnis auf Ebene der beaufsichtigten Bank

79. Der externe Revisor kann dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz wertvolle Erkenntnisse über verschiedene Aspekte der Geschäftsaktivitäten einer Bank und die Haltung der Geschäftsleitung

⁴⁸ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Textziffer 12.

bezüglich der Anwendung zentraler Rechnungslegungsgrundsätze vermitteln, einschliesslich der Beurteilungen und der Bewertungsmodelle, die die Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieser Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde gelegt hat. Im Gegenzug kann der externe Revisor hilfreiche Erkenntnisse aus den Informationen gewinnen, die vom Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz stammen, sich auf dessen unabhängige Beurteilung von Bereichen beziehen, die für die externe Revision bedeutsam sind, und die Aufmerksamkeit auf spezifische Bereiche aufsichtlicher Bedenken lenken können. In bestimmten Ländern kann der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz auch verlangen, dass der externe Revisor konkret zugeordnete Aufgaben durchführt, die über die Pflichtprüfung hinausgehen.

Grundprinzip: 6: Das Verhältnis zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz⁴⁹ und dem externen Revisor sollte gut sein und angemessene Kommunikationswege zum Austausch von Informationen umfassen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Pflichten relevant sind.

80. Die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und externe Revisoren sollten eine offene und konstruktive Beziehung pflegen. Der Austausch von Informationen sollte angemessen und vertraulich stattfinden.⁵⁰

81. Ein wirksames Verhältnis zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor setzt voraus, dass die beteiligten Personen sachverständig, informiert und von ihren jeweiligen Organisationen befugt sind, Informationen auszutauschen.

82. Der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz kann von den Ergebnissen der Arbeit des externen Revisors profitieren, denn in vielen Bereichen ergänzen sich die Bedenken der beiden Parteien in Bezug auf dieselben Sachverhalte, obgleich der Fokus ihrer Bedenken unterschiedlich ist. Ebenso kann der externe Revisor von den Erkenntnissen profitieren, die der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz weitergeben kann. Gleichwohl sollte keine der Parteien zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Pflichten die Arbeit der anderen Partei als Ersatz für die eigene Arbeit verwenden, und die beaufsichtigte Bank sollte weiterhin die Hauptinformationsquelle für ihre jeweilige Arbeit sein.

83. Der Umfang und die Bedingungen dieser Beziehung können in den einzelnen Ländern festgelegt werden und sollten sowohl dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz als auch dem externen Revisor bekannt sein – z.B. durch Richtlinien, die von der Bankenaufsicht herausgegeben werden.

Zugang zur Kommunikation mit der Bank

84. Die Arbeit des externen Revisors ist Grundlage für den Bericht des Revisors über den Jahres-/konsolidierten Abschluss, der auch für aufsichtliche Zwecke der Bankenaufsicht verwendet wird. Bei der Durchführung einer Prüfung des Finanzausweises gemäss international anerkannten Revisionsstandards sollte der externe Revisor mit der Geschäftsleitung und/oder den für die Überwachung Verantwortlichen über bedeutsame Sachverhalte kommunizieren, die sich auf die Rechnungslegung oder ergänzende Sachverhalte beziehen. Diese Kommunikation darf von dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz eingesehen werden.⁵¹ Ebenso darf in einigen Ländern der externe Revisor auf die Kommunikation des Mitarbeiters der Aufsichtsinstanz mit der Bank zugreifen.⁵²

⁴⁹ Im Zusammenhang mit Grundprinzip 6 siehe Grundsatz 27, Fussnote 83 der Basler Grundsätze für die Bedeutung von „Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz“, die breiter gefasst ist, als dies in Absatz 30 der Fall ist.

⁵⁰ Siehe Absätze 95–98.

⁵¹ In einigen Ländern hat der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz unter Umständen auch Zugriff auf die Arbeitspapiere des externen Revisors.

⁵² Der externe Revisor sollte die Mitteilungen des Mitarbeiters der Aufsichtsinstanz an die Bank durchsehen, um dazu beizutragen, Verstösse gegen Gesetze und Vorschriften zu ermitteln, die wesentliche Auswirkungen auf den Finanzausweis haben können, in Übereinstimmung mit ISA 250, *Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Abschluss bei einer Abschlussprüfung*, Textziffer 14.b): „Der Abschlussprüfer muss die folgenden Prüfungshandlungen durchführen, die dazu beitragen, Fälle von Verstössen gegen sonstige Gesetze und andere

85. Angesichts der Vorteile, die sich aus der Kommunikation mit der Geschäftsleitung und/oder den bei der Bank für die Überwachung Verantwortlichen ergeben können, sollten der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und der externe Revisor erwägen, mit der Bank schriftlich über Sachverhalte zu kommunizieren, die für beide Parteien von Interesse sind. Diese schriftlichen Mitteilungen wären dann Bestandteil der Unterlagen der Bank, zu denen die andere Partei Zugang haben sollte.

Direkte Kommunikation auf Ebene der beaufsichtigten Bank

86. Darüber hinaus sollte eine wirksame Kommunikation, je nach Umständen, durch eine oder mehrere direkte schriftliche und/oder mündliche Kommunikationswege bzw. eine Kombination aus beiden sichergestellt werden.

87. Zu den schriftlichen Kommunikationswegen können ausführliche Prüfungsberichte des externen Revisors über den geprüften Finanzausweis gehören, die dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz vorgelegt werden und der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen.⁵³ In bestimmten Ländern können diese Berichte Bestandteil der Pflichtprüfung des externen Revisors sein und auch Aufgaben betreffen, die sich auf Anforderungen der Bankenaufsicht beziehen.

88. Zu den mündlichen Kommunikationswegen können bilaterale Sitzungen mit Vertretern der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor gehören, die formal oder ad-hoc stattfinden. Neben bilateralen Sitzungen können auch trilaterale Sitzungen bei der beaufsichtigten Bank durchgeführt werden, an denen Vertreter der Aufsichtsinstanz, der externe Revisor und der Vorsitzende des Revisionsausschusses (oder ein stellvertretendes unabhängiges Mitglied des obersten Verwaltungsorgans ohne Exekutivfunktion) teilnehmen.

89. Ohne andere wirksame Kommunikationswege auszuschließen, sind bilaterale und trilaterale Sitzungen Beispiele für Kommunikationswege, die soliden Praxisstandards entsprechen, insbesondere für systemrelevante Banken (SIB).

Kommunikation über Sachverhalte, die ausserhalb der Melde-/Hinweispflicht des externen Revisors liegen

90. Die in den Absätzen 86–89 beschriebenen Kommunikationswege können eine hilfreiche Informationsquelle für den Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz in Bezug auf Sachverhalte darstellen, die ausserhalb der Melde-/Hinweispflicht des externen Revisors (siehe Grundprinzip 7) liegen und von den externen Revisoren als wichtig und von Interesse für die Bankenaufsicht erachtet werden. Zu diesen Sachverhalten zählen aktuelle, neu entstehende und thematische Fragestellungen sowie bankspezifische und branchenweite Fragestellungen.

91. Mit dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz werden nicht nur Bereiche erörtert, in denen häufig ein bedeutsames Risiko wesentlicher falscher Darstellungen in dem Finanzausweis besteht; das vorliegende Papier enthält auch Beispiele für Bereiche, in denen der externe Revisor während der Prüfung des Finanzausweises Sachverhalte feststellt, die von Interesse für den Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und deshalb für eine Meldung an diesen relevant sind. Beispiele für diese Sachverhalte sind:

- Fälle, in denen eine Bank Transaktionen durchführt, um ein bestimmtes buchhalterisches oder aufsichtsrelevantes Ergebnis zu erzielen, damit die buchhalterische Behandlung technisch annehmbar ist, die Substanz der Transaktion jedoch verschleiert wird

Rechtsvorschriften festzustellen, die wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss haben können: [...] b. Einsichtnahme in gegebenenfalls vorhandenen Schriftverkehr mit den zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden.“

⁵³ In der Regel werden solche Berichte für das oberste Verwaltungsorgan der geprüften Bank erstellt, doch sie sollten auch dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz (direkt oder über die Bank) vorgelegt werden.

- Fälle, in denen eine Bank konsistent Bewertungen anwendet, die ein optimistisches oder pessimistisches Verhaltensmuster innerhalb einer Bandbreite von annehmbaren Bewertungen verwenden, oder es andere Anzeichen für möglicherweise einseitige Darstellungen der Geschäftsleitung gibt.⁵⁴
- bedeutsame Mängel im internen Kontrollsystem und Beobachtungen des externen Revisors in Bezug auf Sachverhalte, die mit Blick auf die für die Überwachung Verantwortlichen bedeutsam sind, was ihre Aufsicht über die strategische Ausrichtung der Bank und über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Rechenschaftspflicht angeht. Dazu zählen gegebenenfalls ihre Beobachtungen in Bezug auf die Wirksamkeit der internen Revisionsfunktion, der Risikomanagementfunktion und der Compliance-Funktion (sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist).
- tatsächliche oder vermutete Verstösse gegen Vorschriften der Bankenaufsicht, die während der Prüfung festgestellt werden und bedeutsam sein könnten.⁵⁵
- Hinweise darauf, dass Angaben in dem Finanzausweis nicht den veröffentlichten Meldungen an die Bankenaufsicht entsprechen (z.B. Säule-3-Bericht).

92. Anhang 1 dieses Papiers enthält Beispiele für mögliche Inhalte dieser in Absatz 87 beschriebenen ausführlichen Prüfungsberichte. In Anhang 2 dieses Papiers sind Richtlinien und Beispiele zur zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung von Sitzungen erläutert, die je nach Umständen zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor abgehalten werden.

93. Bei bilateralen und trilateralen Sitzungen, insbesondere im Falle von SIB, könnten die zeitliche Planung und der Inhalt dieser Sitzungen auf die typischen Phasen der externen Revision der Bank und/oder deren Beurteilung durch die Aufsichtsinstanz abgestimmt sein. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Planungs- und Abschlussphasen der externen Revision. Im Mittelpunkt der Sitzungen sollten bedeutsame Risiken und Revisionsfeststellungen stehen.

94. Die Form, die Häufigkeit und der Inhalt der in diesem Papier beschriebenen Kommunikation zwischen dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz und dem externen Revisor der beaufsichtigten Bank sind abhängig von den länderspezifischen Gegebenheiten, den Besonderheiten und Umständen der Bank und dem in dem jeweiligen Land angewandten Aufsichtsmodell.

Sicherer Hafen für externe Revisoren

95. International anerkannte berufsständische Normen verlangen von externen Revisoren, dass sie viele der Informationen, die sie bei der Ausübung ihrer Funktion erhalten, vertraulich behandeln. Gleichwohl können externe Revisoren in Ländern, in denen sie durch gesetzliche Bestimmungen vor disziplinarischen Verfahren, Strafverfolgung und Haftung geschützt sind, wenn sie dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz Informationen in gutem Glauben offenlegen (sicherer Hafen), dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz Informationen weitergeben, ohne ihre Verschwiegenheitspflicht zu verletzen.

96. Bei Sachverhalten, die ausserhalb der in Grundsatz 7 erläuterten Melde-/Hinweispflicht liegen, die aber unter Umständen von Interesse für den Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz sind, kommuniziert der

⁵⁴ ISA 540, *Die Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung, einschliesslich geschätzter Zeitwerte, und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben*, Textziffer 21.

⁵⁵ Der externe Revisor sollte bei der Beurteilung, ob der festgestellte Verstoß für die Aufsichtsinstanz bedeutsam sein dürfte, pflichtgemässes Ermessen anwenden. Der Ausschuss empfiehlt, dass der externe Revisor bedeutsame Verstösse direkt dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz anzeigt (oder, sofern dies nicht gestattet ist, indirekt über die betreffende Bank). Wenn der Verstoß jedoch von wesentlicher Bedeutung ist, sollte er unverzüglich gemäss den Ausführungen in Absatz 99 angezeigt werden.

externe Revisor, der über keinen sicheren Hafen verfügt,⁵⁶ mit dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz über diese Sachverhalte entweder indirekt über die betreffende Bank oder auf dem direkten Weg, sofern die Zustimmung der Bank vorliegt.

Wege für Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz

97. Vorbehaltlich der geltenden Verschwiegenheitsbestimmungen darf der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz dem externen Revisor bankspezifische Informationen offenlegen, wenn der Informationsaustausch zu seiner aufsichtlichen Arbeit beiträgt und im Gegenzug den externen Revisor bei der Durchführung einer qualitativ hochstehenden externen Revision unterstützt.

98. Bevor Informationen dem externen Revisor offengelegt werden, prüft der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz die Sensitivität der Informationen und inwieweit die Offenlegung der Informationen gegenüber dem externen Revisor zur Erfüllung seiner Pflichten beiträgt.

Grundprinzip 7: Der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz sollte von dem externen Revisor verlangen, dass er auf dem direkten Weg⁵⁷ Sachverhalte anzeigt, die sich aus der Revision ergeben und für die Aufgaben des Mitarbeiters der Aufsichtsinstanz von wesentlicher Bedeutung⁵⁸ sein dürften.

Kommunikation über Sachverhalte, die unter die Melde-/Hinweispflicht des externen Revisors fallen

99. Sofern dies durch ein gesetzliches oder aufsichtliches Regelwerk oder durch eine formale Vereinbarung oder ein formales Protokoll vorgeschrieben ist, sollte der externe Revisor Sachverhalte, die sich aus der Prüfung ergeben und für den Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz von wesentlicher Bedeutung sein könnten, unverzüglich anzeigen (hierin als „Melde-/Hinweispflicht“ bezeichnet). Wenn in einem Land, in dem diese Pflicht herrscht, ein externer Revisor dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz wesentliche Sachverhalte in gutem Glauben offenlegt, stellt dies keinen Verstoss gegen seine Verschwiegenheitspflicht dar.⁵⁹

100. In vielen Fällen wird der externe Revisor diese Sachverhalte bereits festgestellt und gegebenenfalls mit der Geschäftsleitung der Bank und/oder den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben. Besteht allerdings eine Pflicht seitens des externen Revisors, solche Sachverhalte direkt dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz anzuzeigen, darf sich der externe Revisor nicht darauf verlassen, dass die Bank diesen Sachverhalt dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz anzeigt.

101. Nachfolgend werden Beispiele für bedeutsame Sachverhalte genannt, die sich während der Prüfung ergeben und in vielen Ländern als Sachverhalte angesehen werden, die unter die Melde-/Hinweispflicht des externen Revisors fallen:

- Informationen, die darauf hinweisen, dass die Bank eine der für die Zulassung der Bank notwendigen Anforderungen nicht erfüllt
- ein schwerwiegender Konflikt in den Beschlussorganen der Bank oder ein unerwarteter Rücktritt eines Direktors in einer zentralen Funktion

⁵⁶ In Ländern, in denen es keinen sicheren Hafen gibt, sollten die Aufsichtsinstanzen ermutigt werden, die Einrichtung eines sicheren Hafens anzustreben, der dafür sorgen würde, dass der Revisor nicht seine Pflicht verletzt, wenn er in gutem Glauben dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz Informationen oder eine Stellungnahme zu einem Sachverhalt offenlegt, den der Revisor vernünftigerweise als relevant für eine beliebige Aufgabe des Mitarbeiters der Aufsichtsinstanz erachtet.

⁵⁷ Die Berichterstattung sollte, sofern dies erlaubt ist, direkt zwischen dem Revisor und dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz stattfinden. Anderenfalls sollte sie indirekt über die betreffende Bank erfolgen.

⁵⁸ Siehe Fussnote 9.

⁵⁹ BCBS (September 2012), *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*, Grundsatz 27, Zentrales Kriterium 9.

- Informationen, die unter Umständen auf einen wesentlichen Verstoss gegen Gesetze und Vorschriften⁶⁰ oder gegen Satzung, Charta oder Verordnungen der Bank hinweisen
- erhebliche negative Veränderungen der Risiken der Bankgeschäfte und mögliche zukünftige Risiken⁶¹
- Umstände, die Änderungen des Prüfberichts für den Finanzausweis verlangen.

102. Es entspricht ferner gängiger Praxis, dass der externe Revisor den Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz über den Rücktritt (oder die Absicht des Rücktritts) des externen Revisors oder über die Entlassung des externen Revisors durch die Bank informiert.

b) Wirksame Beziehungen zu der Revisionsgesellschaft und der Branche der Rechnungsprüfer insgesamt

103. Um einen Beitrag zu einer wirksamen Aufsicht von Banken zu leisten, ist es wichtig, dass die Bankenaufsicht systemweite makroprudenzielle Risiken identifiziert, die eine Auswirkung auf Banken haben können. Im Rahmen ihrer Arbeit erhalten die Bankenaufsicht und die externen Revisionsgesellschaften Informationen, die nach vollumfänglicher Prüfung dazu beitragen können, sich verändernde und entstehende Schlüsseltrends und -entwicklungen festzustellen, die auf ein entstehendes systemisches Risiko hindeuten können.

104. Revisionsgesellschaften können auch entstehende Probleme in Bezug auf eine inkonsistente oder unangemessene Anwendung von Rechnungslegungsstandards feststellen, die, wenn sie frühzeitig erkannt werden, externen Revisoren und Mitarbeitern der Aufsichtsinstanz dabei helfen, zeitnah Korrekturmassnahmen auf nationaler Ebene und bei den betreffenden Banken einzuleiten, um eine getreue Darstellung ihrer Finanzausweise sicherzustellen.

Grundprinzip 8: Zwischen der Bankenaufsicht, den Revisionsgesellschaften und der Branche der Rechnungsprüfer insgesamt sollte eine offene, zeitnahe und regelmässige Kommunikation in Bezug auf Kernrisiken und systemrelevante Fragestellungen bestehen. Ferner sollte ein regelmässiger Austausch über angemessene Rechnungslegungsmethoden und Revisionsfeststellungen stattfinden.

105. Die Bankenaufsicht und die externen Revisionsgesellschaften sollten regelmässig Diskussionen über bestehende und entstehende Kernrisiken und systemrelevante Fragestellungen auf nationaler Ebene führen, da der Austausch dieser Informationen für beide Seiten nützlich ist. Die Kommunikation sollte offen sein und in einem Umfeld stattfinden, das einen freimütigen Austausch von Ansichten und Ideen erlaubt. Wird dies durch die Umstände verlangt, sollten Ad-hoc-Sitzungen durchgeführt werden, um Sachverhalte zu erörtern, die dringende Massnahmen erfordern, und um allen Parteien die Möglichkeit zu geben, zeitnah angemessene Massnahmen zu ergreifen.

106. In regelmässigen Abständen sollten auf nationaler Ebene zwischen der Bankenaufsicht und den Revisionsgesellschaften sowie den Berufsverbänden der Rechnungsprüfer Sitzungen stattfinden, um bestehende und entstehende Kernrisiken und systemrelevante Fragestellungen zu erörtern.⁶²

⁶⁰ Siehe Absatz 177.

⁶¹ Siehe Absatz 189.

⁶² Sitzungen mit Revisionsgesellschaften und Berufsverbänden der Rechnungsprüfer sollten auch auf internationaler Ebene stattfinden mithilfe von Gremien wie dem Basler Ausschuss (durch dessen zuständige Gruppe, gemäss den Beschreibungen in Abschnitt 5 dieses Papiers), der Europäischen Bankenaufsicht und der Vereinigung der Bankenaufsichtsinstanzen von Nord- und Südamerika.

107. Kernrisiken können im Rahmen von Diskussionen über folgende Fragestellungen festgestellt werden:

- die Angemessenheit von Rechnungslegungsmethoden für neu entwickelte Finanzinstrumente sowie sonstige Aspekte bei Finanzinnovationen und Verbriefungen
- Fragestellungen wie Markttransparenz und Bewertung von Wertminderungen für bestimmte Anlagekategorien.

Diese Diskussionen könnten zur Feststellung von systemrelevanten Fragestellungen nützlich sein. Sie könnten auch dazu beitragen, dass die sachdienlichsten Grundsätze der Rechnungslegung von den Banken akzeptiert und konsistent angewandt werden.

108. Es könnte nützlich sein, die Verbände des Bankgewerbes in die Diskussionen über diese Themen einzubinden.

Abschnitt C – Überwachungsrichtlinien: Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht und der Revisionsaufsichtsinstanz

109. Häufig verwenden Aufsichtsinstanzen geprüfte Informationen, entweder direkt oder als Basis für aufsichtliche Informationen. In vielen Ländern sind Revisionsaufsichtsinstanzen für eine unabhängige Überwachung der Qualität der Pflichtprüfungen verantwortlich sowie für die Grundsätze und Verfahren der Revisionsgesellschaften, die die Revisionsqualität gewährleisten. Aus diesem Grund haben die Bankenaufsichtsinstanzen und die Revisionsaufsichtsinstanzen grosses gemeinsames Interesse daran, qualitativ hochstehende Prüfungen durch die Revisionsgesellschaften sicherzustellen.

110. Um einen wirksamen Dialog zwischen der Bankenaufsicht und der Revisionsaufsichtsinstanz zu fördern, sollten ihre jeweiligen Rollen klar definiert sein. Der Fokus der Bankenaufsicht liegt auf der Sicherheit und der Solidität der Finanzinstitute unter ihrer Aufsicht sowie auf der Stabilität des gesamten Finanzsystems. Hauptaufgabe der Revisionsaufsichtsinstanz ist es, die Qualität der Prüfungen zu überwachen, um die Interessen der Anleger zu schützen oder das öffentliche Interesse zu fördern.

111. Ein wirksamer Dialog zwischen der Bankenaufsicht und der Revisionsaufsichtsinstanz kann auch durch ein angemessenes Regelwerk in Bezug auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den beiden Instanzen gefördert werden (z.B. durch ein Memorandum of Understanding zwischen den beiden Parteien). Dabei unterliegen beide Parteien der Verschwiegenheitspflicht und den jeweiligen Gesetzen des Landes, in dem sie ansässig sind. Das Regelwerk könnte sich auf die Form, die Häufigkeit und den Inhalt des Dialogs beziehen und sollte es der Bankenaufsicht erlauben, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um sich mit den festgestellten Fragestellungen oder Themen zu befassen.

Grundprinzip 9: Zwischen der Bankenaufsicht und der zuständigen Revisionsaufsichtsinstanz sollte ein regelmässiger und wirksamer Dialog stattfinden.

112. Wo es eine zuständige Revisionsaufsichtsinstanz gibt, sollte die Bankenaufsicht einen regelmässigen Dialog mit diesem Gremium suchen, um sich mit Fragestellungen in Bezug auf die Durchführung von Prüfungen der beaufsichtigten Banken zu befassen.

113. Ein wirksamer Dialog kann durch formale (z.B. geplante regelmässige Sitzungen) und informale Kanäle (z.B. Ad-hoc-Besprechungen, Telefongespräche) hergestellt werden. Zwischen den beiden Parteien sollte eine offene und konstruktive Zwei-Wege-Kommunikation bestehen.

114. Sitzungen zwischen der Bankenaufsicht und der Revisionsaufsichtsinstanz sollten so oft stattfinden, wie es für notwendig erachtet wird, damit beide Parteien in der Lage sind, sich gegenseitig über Themen oder Fragestellungen auf dem Laufenden zu halten, die gemeinsame Bedenken oder Interessen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten auslösen und für die jeweils andere

Instanz relevant sein könnten. Massgebliche gesetzliche Einschränkungen müssen dabei natürlich berücksichtigt werden.

115. Der Austausch von Informationen zwischen den beiden Parteien könnte die Robustheit der Prüfung bestimmter Bereiche umfassen, die besonders relevant für die Bankenaufsicht sind, wie Rückstellungen für Kreditausfälle oder die Beurteilung des Prüfers der internen Kontrollen oder Risikomanagementverfahren einer Bank. Die Diskussionen können auch Fragestellungen oder Themen umfassen, die von der Revisionsaufsichtsinstanz während ihrer Untersuchungen im Zusammenhang mit Prüfungen von Finanzinstituten festgestellt wurden (einschl. Prüfungsmängeln), und die Reaktionen der Revisionsaufsichtsinstanz auf diese Fragestellungen, einschliesslich der Nachverfolgung mit externen Revisionsgesellschaften und Korrektur- oder anderen Massnahmen seitens der Revisionsaufsichtsinstanz oder externer Revisoren, um externe Revisionen von Finanzinstituten weiter zu stärken.

116. Die Bankenaufsicht kann mit der Revisionsaufsichtsinstanz auch über Bereiche sprechen, in denen ein bedeutsames Risiko wesentlicher falscher Darstellungen bestehen kann, und – sofern ein angemessenes Regelwerk zum Informationsaustausch vorhanden ist – über die Bedenken der Bankenaufsicht bezüglich der Qualität der Prüfung eines bestimmten Finanzinstituts oder wesentlicher Bedenken in Bezug auf den externen Revisor der Bank oder Revisionsgesellschaften im Allgemeinen, die für die Arbeit der Revisionsaufsichtsinstanz relevant sein könnten.

117. Obgleich das Aufdecken von Revisionsmängeln nicht der Hauptfokus der Arbeit der Bankenaufsicht ist, sollte die Bankenaufsicht, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erlangt, die Massnahmen seitens der Revisionsaufsichtsinstanz verlangen, in Erwägung ziehen, diese Sachverhalte der Revisionsaufsichtsinstanz anzuzeigen.

118. Die Diskussionen sollten nicht auf aktuelle Fragestellungen oder Themen beschränkt sein, sondern auch bedeutsame grundsätzliche Fragestellungen oder neu entstehende Themen umfassen.

119. In Abhängigkeit von dem Ergebnis des Dialogs zwischen der Bankenaufsicht und der Revisionsaufsichtsinstanz sind, sofern erlaubt, u.a. folgende Massnahmen der Bankenaufsicht denkbar:

- die von der Revisionsaufsichtsinstanz gemachten Feststellungen mit einzelnen Banken, deren externen Revisoren oder den Berufsverbänden, die die externen Revisoren vertreten, ansprechen und gegebenenfalls die Behebung festgestellter Mängel anregen
- eine thematische Prüfung einleiten, um die Auswirkungen von Fragestellungen oder Themen, die von der Revisionsaufsichtsinstanz festgestellt wurden aus Sicht der Bankenaufsicht zu analysieren

120. Informationen, die zwischen der Bankenaufsicht und der Revisionsaufsichtsinstanz ausgetauscht wurden, unterliegen wahrscheinlich gesetzlichen Verschwiegenheitsbestimmungen. Sofern Informationen einer Verschwiegenheitsbestimmung unterliegen, sollte die Instanz/das Gremium, das die Informationen erhält, die Informationen gemäss diesen Bestimmungen behandeln und Folgendes berücksichtigen:

- die Instanz/das Gremium, das die Informationen bereitgestellt hat, sollte konsultiert werden, bevor die Informationen an Dritte weitergegeben werden
- die andere Partei sollte benachrichtigt werden, falls die Instanz/das Gremium eine Anfrage oder Bitte erhält, die Informationen auf Grundlage einer potenziell rechtlich durchsetzbaren Vorschrift zur Verfügung zu stellen

Teil 2

Erwartungen und Empfehlungen der Bankenaufsicht in Bezug auf den externen Revisor und die externe Revision der Finanzausweise von Banken

121. Die Prüfung der Finanzausweise von Banken durch externe Revisoren in Übereinstimmung mit den einschlägigen Revisionsstandards stärken das Vertrauen auf Seiten aller Abschlussadressaten – einschliesslich der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz – in die Zuverlässigkeit der geprüften Finanzausweise und die Qualität der darin enthaltenen Informationen.

122. Der Basler Ausschuss macht zwar keine Vorgaben im Hinblick auf die Anforderungen an Revisoren betreffend deren Erfahrung, Unabhängigkeit und Durchführung der Revision,⁶³ hat aber Erwartungen und Empfehlungen hinsichtlich der Qualität externer Revisionen. Die Erwartungen und Empfehlungen des Basler Ausschusses sollten von den Revisionsausschüssen bei der Bewertung der Sachkenntnis, Erfahrung, Objektivität und Unabhängigkeit des externen Revisors sowie der Wirksamkeit des Revisionsverfahrens berücksichtigt werden. Diese Erwartungen und Empfehlungen tragen darüber hinaus dazu bei, das Verhältnis zwischen den Mitarbeitern der Bankenaufsicht, den externen Revisoren und den jeweiligen Revisionsaufsichtsinstanzen zu verbessern. Im Ergebnis werden diese Kontakte helfen, die Kenntnisse der Mitarbeiter der Bankenaufsicht über die Qualität der externen Revision zu mehren, und stellen als solche einen Beitrag zum Verfahren der Bankenaufsicht dar.

123. In Abschnitt A dieses Teils des Dokuments werden die Erwartungen und Empfehlungen der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz als Adressaten von Finanzausweisen von Banken erläutert – insbesondere in Bezug auf die Sachkenntnis und Erfahrung von externen Revisoren, deren Objektivität, Unabhängigkeit und kritische Grundhaltung sowie in Bezug auf eine Qualitätssicherung der externen Revision der Bank. Gegenstand von Abschnitt B dieses Teils sind Bereiche, die nach Auffassung der Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz oft ein bedeutsames Risiko wesentlicher Fehler im Finanzausweis in sich bergen, sowie Faktoren, bei denen der Basler Ausschuss erwartet, dass die externen Revisoren ihnen bei der Prüfung besondere Aufmerksamkeit widmen.

124. Teil 2 bezieht sich u.a. auf bestehende international anerkannte Revisionsstandards (z.B. ISA), Standards zur Qualitätssicherung (z.B. ISQC 1) und berufsständische Normen (z.B. das Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants des IESBA) für externe Revisoren,⁶⁴ um den Leser auf besondere Anforderungen bei speziellen Themen hinzuweisen. Der Basler Ausschuss ist nicht befugt, Berufsstandsregeln für externe Revisoren festzulegen. Da international anerkannte Berufsstandsregeln für externe Revisoren allerdings auf Grundsätzen basieren, erwartet der Basler Ausschuss, dass diese Regeln auch bei der Bankenrevision angemessen angewandt werden und bankspezifischen Risiken und Gesichtspunkten Rechnung tragen. In Bezug auf einige Prüfbereiche im Zusammenhang mit der Revision von Banken enthält dieser Teil des Dokuments darüber hinaus die Empfehlungen des Basler Ausschusses hinsichtlich einer Verbesserung der Revisionsanforderungen oder -verfahren der derzeitigen Standards, um besondere Risiken bei der Revision von Banken abzudecken. Diese Empfehlungen waren auch

⁶³ Verschiedene Gremien (z.B. das International Accounting Education Standards Board, das International Ethics Standards Board for Accountants und das International Auditing and Assurance Standards Board) sind für Normgebung in den jeweiligen Bereichen zuständig.

⁶⁴ Per März 2014.

Gegenstand des Schreibens des Basler Ausschusses an das IAASB vom März 2013, in dem Verbesserungen der ISA und ISQC 1 vorgeschlagen wurden.⁶⁵

125. Der Schwerpunkt in diesem Teil liegt zwar auf der Prüfung des Finanzausweises, doch ist es möglich, dass der externe Revisor im Verlauf der Prüfung Sachverhalte feststellt, die für die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz von Interesse sein könnten, und deshalb erwogen werden sollte, diese dem Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz mitzuteilen.⁶⁶

126. In einigen Ländern kann der externe Revisor im Rahmen der Pflichtprüfung des Finanzausweises zusätzliche Prüfungshandlungen vornehmen, um die Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems der Bank oder anderer bankspezifischer Geschäftsabläufe festzustellen. Die in diesem Teil des Dokuments dargestellten Erwartungen der Bankenaufsicht stellen für die Durchführung derartiger zusätzlicher Prüfungen einen wichtigen Bezugsrahmen dar.

Abschnitt A – Erwartungen und Empfehlungen der Bankenaufsicht in Bezug auf den externen Revisor einer Bank

Sachkenntnis und Erfahrung

Erwartung 1: Der externe Revisor einer Bank sollte ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung in Bezug auf Bankgeschäfte besitzen, um auf Risiken wesentlicher Fehler im Finanzausweis der Bank angemessen reagieren und etwaige zusätzliche aufsichtliche Anforderungen, die eventuell zum Umfang der Pflichtprüfung des Finanzausweises gehören, erfüllen zu können.

127. Der Basler Ausschuss erwartet, dass der externe Revisor einer Bank über Fachwissen und einschlägige Erfahrung hinsichtlich der Prüfung von Banken verfügt, die der Grösse, Komplexität und Vielfalt der Bankaktivitäten sowie den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angemessen sind, und dass er gegebenenfalls Sachverständige hinzuzieht.

128. Fachwissen und Erfahrung sind bei externen Revisoren von besonderer Bedeutung, wenn es darum geht, pflichtgemässes Ermessen walten zu lassen und wesentliche Prüfungshandlungen durchzuführen, wie z.B. das Risiko wesentlicher Fehler zu erkennen und zu bewerten sowie geeignete Massnahmen als Reaktion auf diese Risiken zu entwerfen und umzusetzen.

Sachkenntnis

129. Speziell für Bankenrevisionen erwartet der Basler Ausschuss, dass das mit der Revision beauftragte Team insgesamt folgende Voraussetzungen erfüllt:

- sowohl fundierte Kenntnisse als auch praktische Erfahrung in Bezug auf den Bankensektor, die sektor- und bankspezifischen Risiken, die Geschäftstätigkeit und Aktivitäten von Banken und die Revision von Banken. Das Auftragsteam kann diese Kenntnisse durch eine spezielle Ausbildung, durch Mitwirkung an Bankenrevisionen oder Tätigkeiten im Bankensektor erworben haben
- fundierte Kenntnisse der geltenden Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards sowie berufsständischen Normen, branchenüblicher Praktiken und einschlägiger Leitlinien wie der International Auditing Practice Note (IAPN) 1000, *Special Considerations in Auditing Financial Instruments*

⁶⁵ Siehe Fussnote 4.

⁶⁶ Siehe Absätze 141, 145, 166, 177, 183 und 189.

- fundierte Kenntnisse der einschlägigen aufsichtlichen Anforderungen in den Bereichen Eigenkapital und Liquidität sowie allgemeine Kenntnisse der für Banken geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen⁶⁷
- fundierte Kenntnisse der für Bankenrevisionen wichtigen IT-Instrumente

130. Aufgrund der komplexen Anforderungen der geltenden Bestimmungen für die Finanzberichterstattung im Hinblick auf geschätzte Werte erwartet der Basler Ausschuss ferner, dass der externe Revisor im Zusammenhang mit der Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung⁶⁸ – einschliesslich Rückstellungen für Kreditausfälle, Fair-Value-Bewertungen sowie etwaiger Bereiche, in denen es bekanntermassen Bewertungsdiskrepanzen und unterschiedliche bewährte oder sich neu entwickelnde Praktiken gibt – erwägt, ob das Auftragsteam Einzelpersonen mit besonderen Kenntnissen oder Fachwissen hinzuziehen soll.

Erfahrung

131. Der Basler Ausschuss erwartet, dass Revisionsgesellschaften über dokumentierte Richtlinien und Verfahren verfügen, in denen festgelegt ist, über welche Erfahrung das Auftragsteam als Ganzes mindestens verfügen muss; dabei ist von den Aufgaben und der Erfahrung der einzelnen Teammitglieder auszugehen.

132. Die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz können auf die Anforderungen hinsichtlich der Berufserfahrung von externen Revisoren Einfluss nehmen. In Ländern, deren Vorschriften und Standards keine spezifischen Anforderungen im Hinblick auf die Berufserfahrung von externen Revisoren von Banken enthalten, können die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz die Berufsverbände bzw. die mit der Regulierung beauftragten Gremien ermutigen, Anforderungen für die Ausbildung bzw. die Erfahrungen im Bereich Revision und Rechnungslegung von Banken einzuführen, sodass die Auftragsteams für Bankenrevisionen aus ausreichend qualifizierten Mitarbeitern bestehen.

Hinzuziehung von Sachverständigen

133. In bestimmten Fällen kann es bei Fragen, die nicht unmittelbar mit Rechnungslegung und Revision zusammenhängen, zur Unterstützung des Auftragsteams erforderlich sein, externe Sachverständige hinzuzuziehen. Beispiele hierfür sind bestimmte komplexe Bewertungen, die zu geschätzten Werten führen können (z.B. Bewertung komplexer Finanzinstrumente, Bewertung von Gewerbeimmobilien), aufsichtliche Angelegenheiten und die Bewertung von hochkomplexen IT-Umgebungen, insbesondere in Bereichen, die ein bedeutsames Risiko wesentlicher Fehler aufweisen.

134. International anerkannte Revisionsstandards enthalten Anforderungen hinsichtlich der Art, des Zeitpunkts und des Umfangs von Prüfungshandlungen, die der externe Revisor durchführen sollte, um zu entscheiden, ob die Arbeit eines Sachverständigen verwertet werden soll, und – wenn ein Sachverständiger hinzugezogen wird – wie bestimmt wird, ob diese Arbeit den Zielsetzungen des externen Revisors entspricht.⁶⁹

135. Zur Ermittlung bestimmter, in der Rechnungslegung als geschätzt ausgewiesener Werte können Banken komplexe Bewertungsmodelle einsetzen. Bei Verwendung dieser Modelle empfiehlt der Basler Ausschuss dem externen Revisor hinsichtlich der Entscheidung über die Hinzuziehung eines

⁶⁷ ISA 250, *Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Abschluss bei einer Abschlussprüfung*, Textziffer 12.

⁶⁸ ISA 540, *Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung, einschliesslich geschätzter Zeitwerte, und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben*, Textziffer 14.

⁶⁹ ISA 620, *Verwertung der Arbeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers*, Textziffern 7–15.

Sachverständigen, zusätzlich zu den Ausführungen in Textziffer A8 von ISA 620, *Verwertung der Arbeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers*, noch folgende Fragen zu berücksichtigen:

- Gibt es im Hinblick auf die einzelne Bank oder den gesamten Bankensektor neue Produkte oder Strukturen?
- Gab es in der jüngsten Zeit bei der einzelnen Bank oder im gesamten Bankensektor Ereignisse, die auf bisher nicht festgestellte Risiken hindeuten?

Objektivität und Unabhängigkeit

Erwartung 2: Der externe Revisor einer Bank sollte gegenüber der Bank sowohl dem Anschein als auch den Tatsachen nach objektiv und unabhängig sein.

Objektivität

136. Objektivität ist ein grundlegendes ethisches Prinzip und ein Schlüsselfaktor im Hinblick auf die Qualität der Revision. Objektivität heisst, dass die Einschätzungen des externen Revisors frei sind von einseitigen Darstellungen, Interessenkonflikten oder unzulässigen Beeinflussungen durch Dritte.⁷⁰ Da Objektivität ein Ausdruck der inneren Einstellung ist, die von den Abschlussadressaten zumeist nicht unmittelbar wahrgenommen werden kann, ist es wichtig, dass der externe Revisor unabhängig ist, und zwar sowohl dem Anschein als auch den Tatsachen nach.

Unabhängigkeit

137. National und international anerkannte berufsständische Normen⁷¹ enthalten Regelungen, die mit dazu beitragen, die Unabhängigkeit der externen Revisoren herzustellen und zu wahren.

138. Unabhängig⁷² zu sein bedeutet, frei zu sein von Einflüssen, Fakten und Umständen, bei denen ein hinreichend informierter Dritter annehmen würde, dass die Objektivität des externen Revisors beeinträchtigt ist. Für den externen Revisor ist es von Bedeutung, dass er den Tatsachen und dem Anschein nach unabhängig ist. Darüber hinaus sollte, die Unabhängigkeit nicht nur im Verhältnis zu der Bank, die geprüft wird, bestehen, sondern auch in Bezug auf mit der Bank verbundene Unternehmen.⁷³

⁷⁰ IESBA, *Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants*, Absatz 120.1.

⁷¹ IESBA, *Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants*, Abschnitt 290.

⁷² IESBA, *Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants*, Absatz 290.6, hält fest: „Unabhängigkeit umfasst:

a) innere Unabhängigkeit

Eine innere Einstellung, die es ermöglicht, eine Feststellung auszudrücken, ohne dabei Einflüssen ausgesetzt zu sein, die das pflichtgemässe Ermessen beeinträchtigen, und es einer Person ermöglicht, integer zu handeln, sich objektiv zu verhalten und eine kritische Grundhaltung einzunehmen.

b) äussere Unabhängigkeit

Die Vermeidung von Tatsachen und Umständen, die so schwerwiegend sind, dass ein sachverständiger und informierter Dritter wahrscheinlich nach Abwägung sämtlicher relevanter Tatsachen und Umständen zu dem Schluss käme, dass die Integrität, Objektivität oder die kritische Grundhaltung der Praxis [der Revisionsgesellschaft] bzw. eines Mitglieds des Prüfungsteams nicht mehr gegeben sind.“

⁷³ IESBA, *Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants*, Absatz 290.27, hält fest: „Ist der Prüfungsmandant ein börsennotiertes Unternehmen, sind in den Hinweisen auf den Prüfungsmandanten in diesem Abschnitt verbundene Unternehmen des Mandanten eingeschlossen (sofern nicht anders angegeben). Bei allen anderen Prüfungsmandanten schliessen die Hinweise auf Prüfungsmandanten in diesem Abschnitt verbundene Unternehmen, die der Mandant direkt oder indirekt kontrolliert, ein. Wenn das Prüfungsteam Kenntnis davon hat bzw. Grund zur Annahme hat, dass eine Beziehung zu einem anderen verbundenen Unternehmen des Mandanten für die Bewertung der Unabhängigkeit der Revisionsgesellschaft

139. Der externe Revisor einer Bank hat sich an die geltenden länderspezifischen berufsständischen Normen zu halten. Unabhängig davon, ob die länderspezifischen berufsständischen Normen aus international anerkannten berufsständischen Normen (z.B. IESBA) abgeleitet wurden oder nicht, empfiehlt der Basler Ausschuss, dass der externe Revisor einer Bank sich auch an die Unabhängigkeitsstandards für Unternehmen von öffentlichem Interesse⁷⁴ in den international anerkannten berufsständischen Normen halten sollte.

140. Wenn bewertet werden muss, ob eine Beziehung oder ein bestimmter Sachverhalt eine Gefährdung der Unabhängigkeit des externen Revisors darstellt, orientiert sich der externe Revisor nicht nur an den spezifischen Regeln für die Unabhängigkeit, sondern auch an der inhaltlichen Substanz der Gefährdung der Unabhängigkeit und daran, wie ein hinreichend informierter Dritter diese Gefährdung und deren Folgen für die Objektivität des externen Revisors einschätzen würde. Das Erbringen von nicht revisionsrelevanten Dienstleistungen durch die Revisionsgesellschaft und gegebenenfalls durch das jeweilige Netzwerk externer Revisoren für die geprüfte Bank kann die Wahrnehmung der Unabhängigkeit des externen Revisors durch Dritte massgeblich beeinflussen. Derartige Fälle sollten im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Objektivität und der wahrgenommenen Unabhängigkeit des externen Revisors bewertet werden.⁷⁵

141. Der externe Revisor berücksichtigt potenzielle Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit des Prüfers, insbesondere das mit der Überprüfung eigener Leistungen verbundene Risiko im Falle der Beratung der Geschäftsleitung zu Fragen der Rechnungslegung. Komplexe Transaktionen lassen sich z.B. so strukturieren, dass eine bestimmte bilanzielle Behandlung und/oder ein bestimmtes aufsichtsrelevantes Ergebnis erreicht wird. Wenn ein externer Revisor die Geschäftsleitung in diesen Fragen berät und Empfehlungen ausspricht, muss er darauf achten, dabei keine Führungsfunktion oder -verantwortung zu übernehmen.

Kritische Grundhaltung

Erwartung 3: Der externe Revisor sollte bei der Planung und Durchführung der Prüfung einer Bank von einer kritischen Grundhaltung ausgehen und die spezifischen Herausforderungen bei der Prüfung einer Bank angemessen berücksichtigen.

142. Der Begriff „kritische Grundhaltung“ ist definiert als „eine Einstellung, zu der die Eigenschaft gehört, Dinge zu hinterfragen, aufmerksam zu sein im Hinblick auf Umstände, die auf mögliche Fehler aufgrund von Irrtümern oder Betrug hinweisen können, und Belege kritisch zu bewerten“.⁷⁶ Eine kritische Grundhaltung sollte sich nicht nur darin äussern, dass sich der externe Revisor Nachweise und Belege

von Bedeutung ist, schliesst das Prüfungsteam dieses verbundene Unternehmen in die Revision ein, wenn es den Sachverhalt als Gefährdung der Unabhängigkeit sieht und bewertet, und trifft geeignete Schutzmassnahmen.“

⁷⁴ IESBA, *Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants*, Absatz 290.25, definiert Unternehmen von öffentlichem Interesse folgendermassen:

„a) sämtliche börsennotierten Unternehmen; und

b) jedes Unternehmen,

i) das laut Vorschrift oder Gesetz als Unternehmen von öffentlichem Interesse definiert ist; oder

ii) dessen Prüfung laut Vorschrift oder Gesetz unter Ansatz der Unabhängigkeitskriterien, die auch für die Prüfung börsennotierter Unternehmen gelten, zu erfolgen hat. Entsprechende Vorschriften können von einschlägigen Regulierungsstellen – einschl. der Regulierungsstelle für Abschlussprüfer – erlassen werden.“

⁷⁵ IESBA, *Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants*, Absätze 290.156–290.219, enthält Leitlinien für die Bereitstellung von nicht revisionsrelevanten Dienstleistungen für Prüfungsmandanten; dort sind Verbote für bestimmte nicht revisionsrelevante Dienstleistungen für Mandanten vorgesehen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

⁷⁶ IAASB, *Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements, Glossary of terms*.

verschafft, die die Angaben der Geschäftsleitung bestätigen, sondern auch darin, dass er die Angaben der Geschäftsleitung hinterfragt und prüft, ob es alternative buchhalterische Behandlungen gibt, die den von der Geschäftsleitung gewählten vorzuziehen sind, und dass er den Prüfungsansatz, die erhaltenen Nachweise und Belege, die Begründung für den verfolgten Ansatz sowie die erreichten Schlussfolgerungen dokumentiert. Im Zuge der gesamten Prüfungshandlungen nimmt der Revisor „bei der Prüfung von Informationen und bei der Formulierung von Schlussfolgerungen eine kritisch hinterfragende Einstellung ein“.⁷⁷

143. Eine angemessene kritische Grundhaltung ist bei Revisionen von Banken von zentraler Bedeutung aufgrund sowohl der Anzahl und des Umfangs geschätzter Werte in der Rechnungslegung als auch des Potenzials an Fällen, in denen nur begrenzt objektive Nachweise und Belege zur Untermauerung dieser Schätzwerte verfügbar sind. Eine kritische Grundhaltung ist insbesondere wichtig, wenn Bereiche geprüft werden,

- a) in denen es zu umfangreichen Schätzungen und Beurteilungen der Geschäftsleitung kommt, insbesondere bei Bewertungen, die mit grossen Unsicherheiten behaftet sind
- b) in denen wesentliche einmalige oder ungewöhnliche Transaktionen vorkommen
- c) die aufgrund mangelhafter interner Kontrollen im Hinblick auf Fehler und Betrug anfälliger sind.

144. In den folgenden Bereichen ist eine kritische Grundhaltung des externen Revisors einer Bank besonders wichtig: Berechnung von Wertminderungen, Fair-Value-Bewertungen und Bewertungen der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs, einschliesslich Solvenz- und Liquiditätsbewertungen (Näheres dazu siehe Absatz 187). Weitere Beispiele sind komplexe Transaktionen ohne inhaltliche Substanz oder ohne sachgerechten Bezug zum Geschäftszweck, die die Geschäftsleitung entwickelt hat, um eine bestimmte bilanzielle Behandlung und/oder ein bestimmtes aufsichtsrelevantes Ergebnis zu erreichen, bei dem das Auftragsteam begründete Zweifel hat bzw. haben müsste, ob die vorgeschlagene bilanzielle Behandlung und/oder das aufsichtsrelevante Ergebnis den geltenden Bestimmungen für die Finanzberichterstattung bzw. den aufsichtlichen Anforderungen entspricht. In diesem Zusammenhang erwartet der Basler Ausschuss, dass der externe Revisor die Wertansätze und Annahmen der Geschäftsleitung in Frage stellt und sich eine unabhängige Meinung bildet. Dazu gehört, die von der Geschäftsleitung zur Bestätigung ihrer Auffassung vorgelegten Nachweise kritisch zu hinterfragen.

145. Fälle, in denen eine Bank konsistent Bewertungen anwendet, die ein optimistisches oder pessimistisches Verhaltensmuster innerhalb einer Bandbreite von annehmbaren Bewertungen verwenden, erwartet der Basler Ausschuss, dass der externe Revisor bei der Prüfung der Beurteilungen und Entscheidungen der Geschäftsleitung das Risiko einseitiger Darstellungen berücksichtigt.⁷⁸ Der Basler Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass der externe Revisor andere Bereiche, die potenziell von einseitigen Darstellungen der Geschäftsleitung betroffen sein können, in die Risikobewertung einbezieht – wie beispielsweise geschätzter Werte in der Rechnungslegung und die Zuordnung von Finanzinstrumenten, die zur Ermittlung von Messgrössen des regulatorischen Eigenkapitals herangezogen werden (siehe Absatz 157). Der externe Revisor unterrichtet die für die Überwachung Verantwortlichen gegebenenfalls über Anzeichen für möglicherweise einseitige Darstellungen der Geschäftsleitung.⁷⁹

146. Das Ausmass der bei den Prüfungshandlungen eingenommenen kritischen Grundhaltung sollte in der Dokumentation der Revision – in der beschrieben ist, wie der externe Revisor zu welchen Schlussfolgerungen kam – nachweislich und auf verständliche Weise zum Ausdruck kommen. In diesem

⁷⁷ IAASB (Februar 2012), *Staff Questions & Answers – Professional Skepticism in an Audit of Financial Statements, Question 1.*

⁷⁸ ISA 540, *Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung, einschliesslich geschätzter Zeitwerte, und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben*, Textziffer 21.

⁷⁹ ISA 260, *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*, Anhang 2.

Zusammenhang stellen international anerkannte Revisionsstandards für die Dokumentation der Revision Mindestanforderungen dar.⁸⁰

Qualitätssicherung

Erwartung 4: Revisionsgesellschaften, die Prüfungen von Banken vornehmen, sollten die geltenden Standards zur Qualitätssicherung erfüllen.

147. Revisionsgesellschaften sollten die geltenden länderspezifischen Standards zur Qualitätskontrolle erfüllen. Unabhängig davon, ob die länderspezifischen Standards aus international anerkannten Standards zur Qualitätssicherung (z.B. ISQC 1) abgeleitet wurden oder nicht, empfiehlt der Basler Ausschuss, dass Revisionsgesellschaften, die Bankenrevisionen vornehmen, auch die bei Prüfungen börsennotierter Unternehmen geltenden Qualitätssicherungsanforderungen der international anerkannten Standards zur Qualitätssicherung erfüllen sollten.

148. Der Basler Ausschuss empfiehlt, dass die Revision einer Bank an die Bedingung der Durchführung einer „Engagement Quality Control Review“ (EQCR)⁸¹ geknüpft wird und dass die Person, die für diese auftragsbegleitende Qualitätssicherung zuständig ist (EQCR-Reviewer), bereits in einer frühen Phase in die Prüfungshandlungen einbezogen wird, und nicht erst gegen Ende der Arbeiten. Der EQCR-Reviewer sollte über die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendige fachliche Qualifikation, Erfahrung und Autorität⁸² verfügen und sollte beurteilen, inwiefern das Auftragsteam im Verlauf der Revision eine kritische Grundhaltung bewiesen hat. Entsprechende Beurteilungen sollten in den Arbeitsunterlagen zur Revision dokumentiert werden. Ferner ist wichtig, dass der EQCR-Reviewer darauf achtet, in welchem Umfang das Auftragsteam Angaben zur Rechnungslegung und einschlägige aufsichtsrelevante Informationen berücksichtigt hat.

149. Die EQCR ist Teil eines umfassenden Systems der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung auf Ebene der Revisionsgesellschaft, bei dem Qualität und Konsultationen im Vordergrund stehen und das eine Compliance-Kultur schafft, in welcher die Einhaltung von Revisionsstandards und berufsständischen Normen sowie geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zentral ist (siehe ISQC 1.11.a).

150. Der Basler Ausschuss empfiehlt, dass die Einbindung des EQCR-Reviewers bei Revisionen auf Konzernebene sich nicht auf die Überwachung der Revision der Mutter- oder Holdinggesellschaft beschränken sollte, sondern dass auch die in den einzelnen Konzerngesellschaften bestehenden Verfahren der Qualitätssicherung Gegenstand der Betrachtung sein sollten.

151. Die Einbindung des EQCR-Reviewers in die gesamte Revision und die Ergebnisse der EQCR sollten in den Arbeitsunterlagen zur Revision zum Ausdruck kommen.⁸³ Der Basler Ausschuss empfiehlt ferner, die geprüften Auftragspapiere gründlich zu dokumentieren sowie die Gespräche zwischen dem EQCR-Reviewer und dem Auftragsteam über alle bedeutsamen Beurteilungsfragen in die Arbeitsunterlagen aufzunehmen. Für Länder, in denen die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz Zugang zu den

⁸⁰ Beispielsweise ISA 230, *Prüfungsdokumentation*.

⁸¹ ISQC 1, *Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements* (Qualitätssicherung für Praxen, die Abschlussprüfungen und prüferische Durchsichten von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchführen), Ziffer 35.

⁸² ISQC 1, *Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements* (Qualitätssicherung für Praxen, die Abschlussprüfungen und prüferische Durchsichten von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchführen), Ziffern 39.a) und A47. Darüber hinaus sollte die fachliche Qualifikation des EQCR-Reviewers den aufsichtlichen Erwartungen hinsichtlich des gesamten Revisonsteams entsprechen – wie in Erwartung 1 und den entsprechenden Erläuterungen beschrieben.

⁸³ ISA 220, *Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung*, Textziffer 25.

Arbeitsunterlagen des externen Revisors haben, bedeutet dies, dass der Umfang sowie die Ergebnisse der EQCR diesen bekannt sind bzw. zur Verfügung stehen.

Abschnitt B – Erwartungen und Empfehlungen der Bankenaufsicht in Bezug auf die externe Revision der Finanzausweise von Banken

Erkennung und Bewertung bedeutsamer Risiken wesentlicher Fehler im Finanzausweis von Banken

Erwartung 5: Der externe Revisor einer Bank sollte das Risiko wesentlicher Fehler im Finanzausweis von Banken unter Berücksichtigung der Komplexität der Bankaktivitäten und der Wirksamkeit ihrer internen Kontrollen erkennen und bewerten.

Erkennung potenzieller Risiken

152. Banken sind vielfältigen Risiken ausgesetzt, die sich auf ihre Ertrags- oder Finanzlage auswirken können. Dazu gehören u.a. das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das operationelle Risiko, das regulatorische Risiko und das Solvenzrisiko. Es können neue Risiken auftreten, oder die Bedeutung einzelner Risiken kann sich im Zeitverlauf aufgrund unterschiedlicher Faktoren verändern, die von bankinternen und -externen Umständen oder Entwicklungen bestimmt werden.

153. Bei der Gestaltung und Durchführung der Revision einer Bank benennt und bewertet der externe Revisor die Risiken wesentlicher Fehler im Finanzausweis und in den Angaben der Geschäftsleitung. Ferner eignet sich der externe Revisor Kenntnisse über die Funktionsweise der internen Kontrollen an, die für die Prüfung relevant sind; dazu gehört auch das Kontrollumfeld der Bank.

154. Entsprechend dem festgestellten Risiko wesentlicher Fehler verfolgt der externe Revisor eine Prüfstrategie, die sowohl inhaltliche Prüfungen als auch Funktionsprüfungen der Kontrollmechanismen umfasst. Aufgrund der Art der Aktivitäten einer Bank – einschliesslich der Aktivitäten, die mit einer grossen Anzahl von Transaktionen verbunden sind – führen Banken Kontrollen durch, um gegebenenfalls auf unternehmensrelevante Risiken reagieren zu können. Deshalb erwartet der Basler Ausschuss, dass der externe Revisor einer Bank geeignete Tests der entsprechenden Kontrollmechanismen im wichtigen Bereich der Rechnungslegung durchführt, um bewerten zu können, ob und in welchem Umfang sich der Revisor auf sie verlassen kann.

Wesentlichkeit

155. Der externe Revisor hat bei der Planung und Durchführung der Prüfung den Grundsatz der Wesentlichkeit angemessen anzuwenden.⁸⁴

156. Die Bestimmung dessen, was für den Finanzausweis in seiner Gesamtheit wesentlich ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen des externen Revisors; dies schliesst falsche Darstellungen ein, bei denen realistischere davon ausgegangen werden kann, dass sie wirtschaftliche Entscheidungen, die Dritte auf der Grundlage des Finanzausweises treffen, beeinflussen.

157. Bestimmte Bilanzpositionen werden für die Ermittlung von Schlüsselmessgrössen herangezogen, die von verschiedensten Abschlussadressaten verwendet werden. Beispielsweise werden regulatorische Kennzahlen wie z.B. die Höchstverschuldungsquote, die Liquiditätsquote und die Eigenkapitalquote auf der Grundlage von im Finanzausweis ausgewiesenen Salden berechnet bzw. aus

⁸⁴ ISA 320, *Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung*, Textziffer 8.

der Bilanz abgeleitet. Der Basler Ausschuss erwartet, dass der externe Revisor diese Kennzahlen mit Blick auf die Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenzen für die Prüfung berücksichtigt.

158. Der externe Revisor lässt bei der Bewertung festgestellter falscher Darstellungen Vorsicht walten, auch wenn sie im Hinblick auf Planungszwecke unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen. Diese Fehler könnten ein Hinweis auf grössere Mängel der Kontrollen innerhalb der Bank sein, die möglicherweise zu wesentlichen Fehlern im Finanzausweis insgesamt führen.

Bewertung des Risikos wesentlicher Fehler

Das interne Kontrollsystem und seine Bestandteile

159. Nach international anerkannten Revisionsstandards hat das interne Kontrollsystem im Zusammenhang mit der Prüfung von Finanzausweisen folgende Bestandteile: das Kontrollumfeld; die Verfahren zur Risikobewertung der Bank; das für Rechnungslegungszwecke relevante Informationssystem, einschliesslich damit zusammenhängender Geschäftsprozesse, und die entsprechende Kommunikation; Kontrollaktivitäten; Überwachung der Kontrollen.⁸⁵

160. Das Schreiben des Basler Ausschusses vom März 2013 an das IAASB enthält Verbesserungsvorschläge für ISA und ISQC 1,⁸⁶ weil aufgrund der Art der Tätigkeiten von Banken, ihrer Funktion als Treuhänder und Verwahrer sowie des hohen Volumens der von Banken in der Regel durchgeführten – und zum Teil komplexen – Geldtransaktionen ein solides internes Kontrollumfeld für ein starkes Führungs- und Überwachungssystem von Banken und ihre Fähigkeit, Risiken zu steuern, entscheidend ist. Deshalb erwartet der Basler Ausschuss, dass der externe Revisor bei der Einarbeitung in das für eine Pflichtprüfung relevante interne Kontrollumfeld u.a.:

- bewertet, wie die Einstellung auf Ebene der Geschäftsleitung ist, beispielsweise ob sich die Geschäftsleitung gemeinsam mit den für die Überwachung Verantwortlichen für ein solides Kontrollumfeld einsetzt
- prüft, ob für alle Arten der angebotenen Geschäfte und Dienstleistungen gleiche oder ähnliche Kontrollmechanismen gelten und ob darin sämtliche Tochtergesellschaften und Konzernniederlassungen eingeschlossen sind
- versteht, welchen Ansatz die Bank in den Bereichen Outsourcing/Offshoring von Geschäftsaktivitäten und -funktionen verfolgt, und prüft, wie die internen Kontrollen diese Aktivitäten dauerhaft abdecken
- sich angemessene Kenntnisse hinsichtlich Aufbau und Ablauf von Schlüsselkontrollfunktionen innerhalb der Bank und ihrer Tochtergesellschaften aneignet. Zu den Schlüsselkontrollfunktionen gehören mindestens die interne Revision, das Risikomanagement, die Compliance- und andere Überwachungsfunktionen
- bewertet, ob das Kontrollsystem der Bank wesentliche Lücken aufweist, und die Risikotoleranzschwelle versteht, die von den für die Überwachung Verantwortlichen festgelegt wurde

161. Das Vergütungssystem einer Bank kann ein guter Indikator der Unternehmenskultur sein, weil es die Risikoeinstellung der Bankmitarbeiter und die Qualität der Führungs- und Überwachungsstrukturen beeinflussen kann. Der Basler Ausschuss erwartet, dass der externe Revisor den Risiken absichtlich verursachter wesentlicher Fehler im Finanzausweis⁸⁷ besondere Aufmerksamkeit zukommen

⁸⁵ ISA 315 (revidierte Fassung), *Identifizierung und Beurteilung der Risiken falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds*, Anhang 1.

⁸⁶ Siehe Fussnote 4.

⁸⁷ ISA 240, *Verantwortung des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen*.

lässt, insbesondere wenn Vergütungsbestimmungen bestehen, die geeignet sind, seitens der Mitarbeiter das Eingehen übermässiger Risiken bzw. andere Arten unangemessenen Verhaltens zu fördern.

Kontrollaktivitäten

162. Nach international anerkannten Revisionsstandards muss der externe Revisor sich Kenntnisse der Kontrollaktivitäten, die für die Prüfung relevant sind, verschaffen; dabei handelt es sich um die Aktivitäten, die der Revisor nach pflichtgemässen Ermessen kennen muss, um die Risiken wesentlicher Fehler⁸⁸ bewerten und eine Prüfstrategie entwickeln zu können. Kenntnisse der Kontrollaktivitäten im Bereich Rechnungslegung sind für die Gestaltung weitergehender Prüfungshandlungen als Reaktion auf bewertete Risiken von grundlegender Bedeutung. Der Basler Ausschuss erwartet, dass der externe Revisor hinsichtlich der Erkennung und Bewertung der Risiken wesentlicher Fehler und der Bewertung von Kontrollen in einer Bank Folgendes berücksichtigt:

- das Wissen und die Erfahrung der für die Rechnungslegung und andere Kontrollfunktionen Verantwortlichen haben Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung
- die Art der Absicherungsstrategien einer Bank können – wenn sie komplex sind, nicht richtig strukturiert oder nicht angemessen überwacht werden – Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Solvenz haben
- komplexe Finanzinstrumente können auf geschätzten Fair-Value-Werten beruhen, die wiederum auf bedeutende nicht beobachtbare Input-Faktoren zurückgehen
- die Bereitstellung von Verwahrungsdienstleistungen für Privat- und/oder institutionelle Kunden und die bestehenden Verfahren zur Vermeidung der Vermischung von Vermögenswerten der Kunden und der Bank
- das Transaktionsvolumen nach Art der Aktivität und das Vorhandensein wesentlicher nicht routinemässiger Transaktionen
- die Verwendung und Überwachung interner Konten
- die Struktur und Komplexität von IT-Systemen zur Abwicklung von Geschäften und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Geschäfts- und Finanzberichterstattung, da diese Systeme zu einem erhöhten Betrugs- und Fehlerrisiko führen können, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass Einzelpersonen das Kontrollsystem ausser Kraft setzen oder dass betrügerische Transaktionen nicht erkannt werden, weil die IT-Systeme hochentwickelt und komplex sind
- Anzahl, Grösse und Standort der Tochtergesellschaften und die Notwendigkeit komplexer Konsolidierungsverfahren
- das Vorhandensein wesentlicher Transaktionen mit verbundenen Parteien
- die Verwendung ausserbilanzieller Finanzierungsvereinbarungen wie Zweckgesellschaften und anderer komplexer Strukturen

163. Die Geschäftsleitung der Bank sowie die für die Überwachung Verantwortlichen – beispielsweise der Revisionsausschuss – müssen davon überzeugt sein, dass das interne Kontrollsystem der Bank der Art, dem Umfang und der Komplexität der Aktivitäten der Bank angemessen ist und entsprechend den gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen aufgebaut ist. Die interne Kontrollstruktur einer Bank muss stabil und verlässlich sein, um Stresssituationen bewältigen zu können.

⁸⁸ ISA 315 (revidierte Fassung), *Identifizierung und Beurteilung der Risiken falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds*, Textziffer 20.

Interne Revision

164. Die Funktion interne Revision ist ein wichtiger Bestandteil des gesamten internen Kontrollumfelds. Sie unterstützt das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung dabei, das Unternehmen und seinen Ruf zu schützen, indem sie eine unabhängige Prüfung und Bewertung der Qualität und der Wirksamkeit der Systeme und Verfahren für die internen Kontrollen, das Risikomanagement und die Überwachung vornimmt.⁸⁹ Die Arbeit der internen Revisoren kann den externen Revisoren dabei helfen, die Qualität der internen Kontrollverfahren zu bewerten und Risiken zu erkennen.

165. Möchte der externe Revisor, nachdem er sich einen ersten Eindruck von der internen Revision gemacht hat, die Arbeiten der internen Revision dazu verwenden, prüfungsrelevante Nachweise hinsichtlich der Revision des Finanzausweises zu gewinnen, muss er nach international anerkannten Revisionsstandards festlegen, ob, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Arbeit interner Revisoren verwertet werden kann.⁹⁰ Unabhängig von der Entscheidung des externen Revisors hinsichtlich der Verwertung interner Prüfungsleistungen hat der Basler Ausschuss die Erwartung, dass der externe Revisor Kontakt mit der internen Revision aufnimmt und sich dort Informationen zu den wichtigsten Prüfungsfeststellungen der internen Revision verschafft. Dies kann für den externen Revisor im Hinblick auf seine Kenntnisse über die Bank und ihr Umfeld sehr aufschlussreich sein und dabei helfen, die Risiken wesentlicher Fehler zu erkennen und zu bewerten. Der externe Revisor liest die einschlägigen Prüfberichte der internen Revision, wenn sich im Rahmen der Kontakte mit der internen Revision Hinweise auf Sachverhalte ergeben, die Folgen für die Prüfung des Finanzausweises haben können.

166. Der Basler Ausschuss empfiehlt, dass der externe Revisor den für die Überwachung Verantwortlichen eine schriftliche Rückmeldung über die Beziehungen zwischen dem Auftragsteam und der internen Revision der Bank vorlegt, soweit relevant einschliesslich der Anmerkungen des Teams zur Angemessenheit der Arbeit der internen Revision. Diese Informationen sind auch für die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz der Bank von grossem Interesse, da eine wirksame interne Revision bei der Aufrechterhaltung solider Kontrollmechanismen in einer Bank eine wichtige Rolle spielt.

Reaktion auf bedeutsame Risiken wesentlicher Fehler im Finanzausweis von Banken

Erwartung 6: Der externe Revisor einer Bank sollte auf ein bedeutsames Risiko wesentlicher Fehler im Finanzausweis der Bank angemessen reagieren.

167. Kommt der Revisor nach der Erkennung und Bewertung von Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Finanzausweis und in den Angaben der Geschäftsleitung zu dem Schluss, dass ein bewertetes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen in den Angaben der Geschäftsleitung nach international anerkannten Revisionsstandards ein bedeutsames Risiko darstellt, legt er geeignete Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken fest und führt diese durch. Dazu gehören Funktionsprüfungen der Kontrollmechanismen in der laufenden Periode, auf die er sich stützen will,⁹¹ und inhaltliche Prüfungen, die speziell auf dieses Risiko zugeschnitten sind.⁹² In den nachfolgenden Abschnitten 170–191 sind die wichtigsten Bereiche in Finanzausweisen von Banken dargestellt, in denen ein bedeutsames Risiko wesentlicher Fehler bestehen kann.

168. Zusätzlich zu den in den Abschnitten 170–191 behandelten Bereichen gibt es in Finanzausweisen von Banken weitere Positionen, deren aufsichtsrechtliche Behandlung die Geschäftsleitung zu einseitigen Entscheidungen hinsichtlich der Anerkennung oder Bewertung dieser Positionen veranlassen

⁸⁹ BCBS (Juni 2012), *The internal audit function in banks*, Grundsatz 1.

⁹⁰ ISA 610 (revidierte Fassung), *Verwertung der Arbeit interner Prüfer*, Textziffern 13–17.

⁹¹ ISA 330, *Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken*, Textziffer 15.

⁹² ISA 330, *Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken*, Textziffer 21.

könnte. Daher kann bei diesen Positionen das Risiko wesentlicher Fehler im Finanzausweis grösser sein. So können bei der Anwendung aufsichtsrechtlicher Regelungen nicht angemessen bewertete Positionen in Input-Faktoren eingehen, und die Eigenkapitalposition der Bank kann entsprechend mit wesentlichen Fehlern behaftet sein. Beispiele für derartige Positionen sind latente Steueransprüche, Investitionen in nicht konsolidierte Unternehmen, Forderungen von Pensionsfonds sowie die Zuordnung von Finanzinstrumenten. Der Basler Ausschuss erwartet von den externen Revisoren, dass sie davon ausgehen, dass die Behandlung derartiger Bilanzpositionen durch einseitige Entscheidungen der Geschäftsleitung zur Erreichung eines gewünschten aufsichtsrelevanten Ergebnisses beeinflusst werden könnte, und dies bei der Risikobewertung der Bank entsprechend berücksichtigen. Externe Revisoren sollten auch davon ausgehen, dass sich einseitiges Verhalten der Geschäftsleitung im Laufe der Zeit ändern kann und z.B. davon abhängt, in welchem Umfang die Bank in der Lage ist, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Basler Ausschuss erwartet von den externen Revisoren, dass sie die Teilbereiche der Bilanz, bei denen es zu diesem genannten einseitigen Verhalten kommen kann, einer Beurteilung unterziehen. Darüber hinaus erwartet der Basler Ausschuss, dass die externen Revisoren festgestellte Prüfungsdifferenzen, Fehler und Anpassungen beurteilen und deren Auswirkungen auf das regulatorische Eigenkapital oder regulatorische Eigenkapitalquoten entsprechend Abschnitt 156 berücksichtigen.

169. Da sich die Kategorien der Risiken, die im Hinblick auf Banken als bedeutsam bezeichnet werden können, im Zeitverlauf ändern können, enthält die Auflistung in den Abschnitten 170–191 diejenigen Prüffelder, in denen häufig bedeutsame Risiken von wesentlichen Fehlern bestehen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Rückstellungen für Kreditausfälle

170. Rückstellungen für Kreditausfälle sind im Hinblick auf den Finanzausweis einer Bank sowie die Ermittlung von Messgrössen für Eigenkapital und für die Ertragsentwicklung wichtiger Geschäftsfelder von grundsätzlicher Bedeutung. Die Bewertung von Rückstellungen für Kreditausfälle in Übereinstimmung mit international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen beinhaltet komplexe Beurteilungen von Kreditrisiken, die subjektiv ausfallen können.

171. Der Basler Ausschuss erwartet, dass der externe Revisor bei der Erkennung und Bewertung bedeutsamer Risiken wesentlicher Fehler im Zusammenhang mit Rückstellungen für Kreditausfälle und den damit zusammenhängenden Wertberichtigungen folgende Faktoren bzw. Fragen berücksichtigt (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- a) die beim Ansatz der Rückstellungen verwendeten Schätzmethoden und wie sich diese von Bank zu Bank unterscheiden (sofern möglich);
- b) Ging die Geschäftsleitung bei der Beurteilung der erwarteten Mittelflüsse und bei anderen Annahmen mit angemessener Vorsicht vor?
- c) sämtliche bekannten und relevanten Indikatoren zur Ermittlung von Wertminderungen von Kreditforderungen; dazu gehören bisher unerwartete negative Entwicklungen des Marktes oder des wirtschaftlichen Umfelds, sich negativ auswirkende Zinsänderungen, Reorganisationen, unangemessene Standards der Bank für die Kreditvergabe, ausstehende Zahlungen, der Umstand, dass Kreditnehmer nicht die geplanten Einnahmen oder Nettoerträge erzielen, Vertragsverletzungen und nachsichtiges Verhalten der Bank.
- d) Hat die Bank bei der Bewertung des Wertberichtigungsbedarfs versucht, Sichtweisen und Daten anderer bankinterner Funktionsbereiche (einschl. Risikomanagement, Kreditprüfung und interner Revision) und bankexterner zuverlässiger Quellen (einschl. Daten vergleichbarer Institute bzw. der Sichtweise des Regulierers) einzuholen, um sicherzustellen, dass alle relevanten und verfügbaren Informationen berücksichtigt werden?
- e) Die für die Rechnungslegung hinsichtlich der Behandlung von Rückstellungen geltenden Bestimmungen können sich von denjenigen für die aufsichtliche Berichterstattung oder die

Bestimmung des Eigenkapitals unterscheiden. Deshalb kann es bankübliche Praxis sein, für die Ermittlung der Rückstellungen für Kreditausfälle für Zwecke der Rechnungslegung und für aufsichtliche Zwecke unterschiedliche Verfahren und Systeme einzusetzen. Daneben kann es bei der Anwendung identischer Bestimmungen für die Rechnungslegung bzw. die aufsichtliche Berichterstattung zu wesentlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Banken kommen. Dennoch sollten grosse Unterschiede zwischen den Rückstellungen für Zwecke der Rechnungslegung und für aufsichtliche Zwecke vom externen Revisor geprüft werden, um sicherzustellen, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen für Kreditausfälle kein wesentliches Fehlrisiko darstellen. Hinzu kommt, dass für Zwecke der Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals nach der Basler Rahmenvereinbarung die Rückstellungen für Kreditausfälle von IRB-Portfolios (Portfolios, die nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz behandelt werden) in der Rechnungslegung zwar durch die regulatorischen Rückstellungen für erwartete Verluste ersetzt werden, die Höhe der in der Rechnungslegung ausgewiesenen Rückstellungen aber dennoch Auswirkungen auf die Höhe oder die Zusammensetzung des regulatorischen Eigenkapitals haben kann – und zwar aufgrund der Behandlung der Steuereffekte der Rückstellungen und der Zuschreibung etwaiger überschüssigen Rückstellungen zu den jeweiligen Eigenkapitalkomponenten. Externe Revisoren achten diesbezüglich auf einseitige Entscheidungen der Geschäftsleitung.

- f) Die veröffentlichten Angaben im Finanzausweis sollten Dritte in die Lage versetzen, das von der Bank angewandte Verfahren zur Ermittlung der Rückstellungen dahingehend zu beurteilen, wie es die Kreditrisiken dieser Bank berücksichtigt und inwiefern es mit anderen im Bankensektor angewandten Verfahren vergleichbar ist.

Finanzinstrumente einschliesslich Fair-Value-Bewertungen

172. Das Portfolio einer Bank aus Finanzinstrumenten, die zum Fair Value geführt werden, kann Instrumente umfassen, die von klassischen Finanzinstrumenten – die an liquiden Märkten mit feststellbaren Preisen regelmässig gehandelt werden und bei denen kaum Bewertungsunsicherheiten bestehen – bis zu massgeschneiderten und komplexen Instrumenten reichen – deren Bewertung auf bedeutenden nicht beobachtbaren Input-Faktoren basiert und ein erhebliches Mass an Ermessensentscheidungen der Geschäftsleitung beinhaltet. Zu den Finanzinstrumenten, die zum Fair Value ausgewiesen werden, gehören auch Finanzinstrumente, die einer Wertminderungsprüfung unterzogen werden müssen; sie stellen u.U. einen wichtigen Bereich für Ermessensentscheidungen dar.

173. Bei Änderungen in der Zusammensetzung des Portfolios aus Finanzinstrumenten der Bank – sei es aufgrund von Änderungen der Kundennachfrage, des Risiko- und Liquiditätsmanagements der Bank oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen – muss die Bank sämtliche Auswirkungen dieser Änderungen auf die Rechnungslegung bewerten.

174. Die Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente enthalten Anforderungen im Hinblick auf die Bilanzierung, Erst- und Folgebewertungen (einschl. Wertminderungen), die Neuklassifizierung vom Fair Value auf den fortgeführten Instandswert, Ausbuchungen, die Darstellung und die Offenlegung.⁹³ Aufgrund ihrer Komplexität sind diese Anforderungen teilweise schwer auszulegen und anzuwenden. Der externe Revisor muss deshalb häufig auf komplexere und umfassendere Prüfverfahren zurückgreifen, um ausreichend geeignete Prüfungsnachweise zu erhalten, anhand derer er mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, dass der Finanzausweis frei von wesentlichen Fehlern ist. Die bilanzielle Behandlung einzelner Finanzinstrumente kann im Hinblick auf das Erreichen eines positiven aufsichtsrelevanten Ergebnisses von besonderer Bedeutung sein.

⁹³ Siehe auch BCBS (April 2009), *Supervisory guidance for assessing banks' financial instrument fair value practices*.

175. Die International Auditing Practice Note (IAPN 1000, *Special considerations in auditing financial instruments*), die im Zusammenhang mit der Bewertung von Finanzinstrumenten, für die bedeutende nicht beobachtbare Input-Faktoren bestehen, von einer kritischen Haltung gegenüber den Annahmen der Geschäftsleitung ausgeht, nennt besondere Prüfverfahren, die bei der Bewertung von Finanzinstrumenten zum Fair Value verwendet werden können.

Verbindlichkeiten einschliesslich Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Verstössen gegen Gesetze, Vorschriften und Verträge

176. Die Nichteinhaltung bzw. wesentliche Verletzungen aufsichtsrechtlicher Regeln, Verhaltensanforderungen, gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen kann zu gesetzlichen oder aufsichtlichen Massnahmen gegen eine Bank führen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass es zu Rechtsstreitigkeiten kommt und/oder hohe Strafen gegen die Bank verhängt werden. Für diese Fälle kann es erforderlich sein, Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und/oder qualitative Angaben im Finanzausweis der Bank vorzusehen. Darüber hinaus könnten die negativen Auswirkungen von Verstössen gegen Gesetze und Vorschriften auf die Reputation der Bank Folgen für die Bewertung der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs der Bank haben.

177. International anerkannte Revisionsstandards sehen vor, dass der externe Revisor stets die Möglichkeit im Auge behält, dass andere Prüfungshandlungen, die zum Zweck der Beurteilung des Finanzausweises durchgeführt werden, zu Hinweisen auf Fälle führen, in denen nachweislich gegen Gesetze und Vorschriften verstossen worden ist bzw. ein entsprechender Verdacht besteht.⁹⁴ Weist der externe Revisor den für die Bank zuständigen Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz auf derartige bedeutsame Verstösse⁹⁵ hin – wie oben in den Abschnitten 91 und 101 ausgeführt, erfolgt diese Meldung unverzüglich und auf direktem Weg an die Aufsichtsinstanz (oder, sofern dies nicht gestattet ist, indirekt über die betreffende Bank).

Offenlegung

178. Eine Reihe von Faktoren hat seitens der Abschlussadressaten zu einer erhöhten Nachfrage nach relevanteren und umfassenderen qualitativen und quantitativen Angaben im Finanzausweis geführt. Grund für diese gestiegene Nachfrage ist die grössere Komplexität der Geschäftstransaktionen, einschliesslich ausserbilanzieller Transaktionen und nicht ausgewiesener Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die vermehrte Anwendung von Fair-Value-Bewertungen und anderen geschätzten Werten in der Rechnungslegung, die mit wesentlichen Unsicherheiten und Änderungen der Bewertungsmerkmale verbunden sind.

179. Rechnungslegungsstandards können zwar spezielle Zielsetzungen hinsichtlich der Offenlegung enthalten, doch sehen diese Standards nicht in allen Fällen konkrete Angaben vor, mit denen die genannten Ziele erreicht werden sollen. Der externe Revisor hat somit bei der Beurteilung, ob die gemachten Angaben getreu sind und mit den Offenlegungszielen der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften übereinstimmen, unter Umständen einen grossen Ermessensspielraum.

180. Mehr Transparenz durch getreue, öffentlich zugängliche Angaben stärkt das Marktvertrauen. Deshalb ist es wichtig, dass die Bank Angaben zu ihrer Finanzlage macht, dass sie die Risiken, denen sie ausgesetzt ist, identifiziert und beschreibt, dass sie darlegt, wie diese Risiken gesteuert werden, und dass die Angaben relevant sind und auf Veränderungen der Marktbedingungen und der wahrgenommenen Risiken Bezug nehmen.

⁹⁴ ISA 250, *Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Abschluss bei einer Abschlussprüfung*, Textziffer 8.

⁹⁵ Siehe Fussnote 9.

181. Die Reaktion des externen Revisors auf bedeutsame Risiken wesentlicher Fehler in diesem Prüfungsfeld sind von grosser Bedeutung, wenn es zu beurteilen gilt, ob die von der Bank gemachten Angaben kohärent und relevant sind und ob die Angaben insgesamt die Finanzlage der Bank so beschreiben, dass dies für Dritte informativ und verständlich ist.

182. Der Basler Ausschuss empfiehlt, dass der externe Revisor prüft, ob die Angaben im Finanzausweis qualitativ und quantitativ ausreichend sind und sich mit seiner Beurteilung des Risikoprofils, der Aktivitäten und der Strategie der Bank decken. Im Einzelnen gilt dies insbesondere für:

- a) die Gesamtziele und -strategien der Bank
- b) die Kontrollsysteme der Bank zur Steuerung ihrer wichtigsten Geschäftsrisiken
- c) die mit ihren wichtigsten Geschäftsrisiken verbundenen Unsicherheiten
- d) sämtliche sonstigen relevanten im Finanzausweis enthaltenen Informationen.

183. In einigen Ländern veröffentlichen Banken mit dem Finanzausweis bestimmte regulatorische Kennzahlen wie z.B. Eigenkapitalquoten, die für eine breite Palette von Adressaten zur Beurteilung der Geschäftsentwicklung von Banken von grosser Bedeutung sind. Der Basler Ausschuss erwartet, dass der externe Revisor im Zuge der Prüfungshandlungen aufmerksam darauf achtet, ob es Hinweise dafür gibt, dass die regulatorischen Kennzahlen, die zusammen mit dem Finanzausweis veröffentlicht werden oder Teil des Finanzausweises sind, nicht mit dem Verständnis des Revisors hinsichtlich des Risikoprofils der Aktivitäten und der Strategie der Bank übereinstimmen.

Bewertung der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs

184. Nach international anerkannten Revisionsstandards muss der externe Revisor über ausreichend geeignete Prüfungsnachweise verfügen, um zu beurteilen, ob der Ansatz der Geschäftsleitung für die Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs bei der Vorbereitung des Finanzausweises angemessen ist und ob wesentliche Unsicherheiten hinsichtlich der Fortführung des Geschäftsbetriebs bestehen.⁹⁶ Der externe Revisor sollte deshalb während der gesamten Prüfung darauf achten, ob Hinweise auf Ereignisse oder Sachverhalte bestehen, die geeignet sind, erhebliche Zweifel an der Fortführung des Geschäftsbetriebs aufkommen zu lassen.⁹⁷

185. Die vom externen Revisor zum Zweck der Beurteilung der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs einer Bank durchgeführten Prüfungshandlungen dürften sich – wegen vertraglicher Bindungen der Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank (Laufzeitinkongruenz), signifikanter Kreditrisiken und möglicher Auswirkungen der Bildung von Rückstellungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung sowie auf das Eigenkapital der Bank – von denjenigen unterscheiden, die für Nichtbanken Anwendung finden. Hinzu kommt, dass mögliche regulatorische Eingriffe und die Folgen, die Hinweise auf etwaige Unsicherheiten hinsichtlich der Fähigkeit der Bank, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, für den kurzfristigen Fortbestand der Bank haben können, schwierige und heikle Fragen hinsichtlich der Berichterstattung und Offenlegung von Angaben zur Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs aufwerfen.

186. Folgende Beispiele machen die besondere Bedeutung der Einschätzung der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs deutlich:

- a) Derzeit aufkommende Risiken und Bedenken, die für die Bank oder den gesamten Bankensektor spezifisch sind, können sich negativ auf die Geschäftsprognosen auswirken, die normalerweise auf historischen Erfahrungen und Trends der Bank beruhen, sodass die historischen Trends nicht unbedingt das wahrscheinliche Ergebnis der Bank im nächsten Jahr

⁹⁶ ISA 570, *Fortführung der Unternehmenstätigkeit*, Textziffer 6.

⁹⁷ ISA 570, *Fortführung der Unternehmenstätigkeit*, Textziffer 11.

widerspiegeln. In Zeiten turbulenter Märkte z.B. können normale Refinanzierungsquellen ausfallen, da täglich fällige Einlagen schneller abgezogen werden, als dies aufgrund der historischen Erfahrungen zu erwarten wäre, und da derartige Einlagen unter Umständen schwer zu ersetzen sind.

- b) Da Banken hohe Risiko-Eigenkapital-Relationen aufweisen, können kleinere Änderungen der Bewertungsmethoden grosse Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit des regulatorischen Eigenkapitals der Bank haben. Marktrisiken können bewirken, dass der Wert der zum Fair Value geführten Finanzinstrumente sich kurzfristig erheblich ändert und sich langfristig ausgesprochen volatil entwickelt. Hinzu kommt, dass die Kreditverluste aufgrund einer sich verschlechternden Wirtschaftslage in erheblichem Umfang zunehmen können, was bei der Bank zu beträchtlichem zusätzlichem Wertberichtigungsbedarf führen kann. Dies kann zu einem deutlichen Rückgang des regulatorischen Eigenkapitals beitragen und eine Herabstufung durch die Ratingagenturen nach sich ziehen, wodurch sich die Refinanzierung verteuert und möglicherweise schwieriger gestaltet.
- c) Im Allgemeinen refinanzieren sich Banken in erheblichem Umfang über kurzfristige Einlagen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten. Ein Verlust des Vertrauens der Anleger und anderer Gläubiger in die Solvenz der Bank kann schnell zu einer Liquiditätskrise führen.

187. Aufgrund dieser und anderer Risiken müssen Banken die von der Aufsichtsinstanz der Bank festgelegten Liquiditätsanforderungen und Eigenkapitalquoten einhalten. Die Bewertung der Liquidität und der Solvenz einer Bank sollte in dem Zeitraum, der der Beurteilung der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs zugrunde liegt, angemessen berücksichtigt werden:

- a) Liquidität:⁹⁸ Zu den Faktoren, die zu bewerten sind, gehören Schlüssigkeit und Verlässlichkeit der Liquiditätsplanung für mindestens 12 Monate nach dem Stichtag des Finanzausweises, Offenlegung des Liquiditätsrisikos, regulatorische oder vertragliche Beschränkungen hinsichtlich Barmitteln, Klauseln in Kreditverträgen und Rentenfinanzierung.
- b) Solvenz:⁹⁹ Da sich Bedenken hinsichtlich einer angemessenen Eigenkapitalausstattung negativ auf das Vertrauen in eine Bank – und als Folge davon auf die Fortführung des Geschäftsbetriebs der Bank¹⁰⁰ – auswirken können, erwartet der Basler Ausschuss, dass der externe Revisor die Solidität des bankinternen Systems zur Steuerung des Eigenkapitals in Abhängigkeit von Kredit-, Markt- und anderen Risiken, denen die Bank ausgesetzt ist, in seine Betrachtungen einbezieht.¹⁰¹ Darüber hinaus prüft der externe Revisor die Eigenkapitalausstattung in Bezug auf aktuelle bzw. etwaig bekannte zukünftige Eigenkapitalanforderungen, Definitionen von Eigenkapitalkomponenten sowie Herausforderungen hinsichtlich der Aufnahme von Kapital. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn die Eigenkapitalausstattung angespannt ist, beschränkter Zugang zu Eigenkapital besteht oder z.B. im Jahresbericht der Bank bzw. in der bankinternen Eigenkapitalplanung von ehrgeizigen Zielen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung ausgegangen wird.

⁹⁸ Siehe BCBS (Dezember 2010, revidiert Juni 2011), *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme* sowie BCBS (Dezember 2010), *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko*. Siehe auch die Papiere des Basler Ausschusses vom Januar 2014 zur Höchstverschuldungsquote, der strukturellen Liquiditätsquote und der Mindestliquiditätsquote.

⁹⁹ Siehe Fussnote 98.

¹⁰⁰ Die Nichteinhaltung der Eigenkapitalanforderungen ist eines der in ISA 570, *Fortführung der Unternehmenstätigkeit*, Textziffer A2, neben anderen Ereignissen oder Bedingungen genannten Beispiele, die erhebliche Zweifel im Hinblick auf die Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs aufkommen lassen.

¹⁰¹ Das System der Bank zur Identifizierung und Bemessung ihres regulatorischen Eigenkapitals und zur Bewertung der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung sollte unter Berücksichtigung der Risiken der Bank und der festgelegten Mindestquoten, einschl. Stresstests der Geschäftsleitung, angewandt werden.

188. Der Basler Ausschuss erwartet, dass der externe Revisor angesichts der bedeutsamen Risiken wesentlicher Fehler in diesem Bereich der externen Revision bei der Beurteilung der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs durch die Geschäftsleitung mindestens die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- a) die Wirksamkeit der bankinternen Systeme und Kontrollen zur Steuerung von Liquidität, Eigenkapital und Marktrisiken
- b) die aufsichtsrelevanten Informationen betreffend die Solvenz und das Eigenkapital der Bank, die an die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz gemeldet werden
- c) eventuell bestehende externe Indikatoren, die auf Bedenken in Bezug auf die Liquidität oder Refinanzierung hinweisen
- d) die Verfügbarkeit von kurzfristigem Liquiditätsbestand.

189. Angesichts der vorgenannten Risiken und möglicher systemweiter Auswirkungen sollte im Falle wesentlicher Unsicherheiten aufgrund von Ereignissen und Sachverhalten, die erhebliche Zweifel im Hinblick auf die Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs aufkommen lassen, der externe Revisor diese Tatsache unverzüglich und auf direktem Weg (oder, sofern dies nicht gestattet ist, indirekt über die betreffende Bank) den Mitarbeitern der Aufsichtsinstanz mitteilen.

Verbriefungen – Zweckgesellschaften (SPE)

190. Der Bankensektor ist als Sponsor (oder Originator) häufiger als andere Wirtschaftssektoren an Aktivitäten im Zusammenhang mit strukturierten Produkten/Transaktionen beteiligt, welche die Risiken der Transformation von Laufzeiten/Fristen, Krediten und Liquidität absorbieren. Eine Sponsor-Bank kann, falls die unterstützte Gesellschaft in finanzielle oder operationelle Schwierigkeiten gerät, Risiken wie dem Reputationsrisiko ausgesetzt sein.

191. Der Basler Ausschuss erwartet, dass der externe Revisor diesen Aktivitäten besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt und dass die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz für diese Aktivitäten Interesse zeigen, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Gründe der Rechnungslegung – Rechnungslegungsvorschriften beruhen zumeist auf Grundsätzen; dies kann seitens der Geschäftsleitung ein hohes Mass an Ermessensentscheidungen erforderlich machen und zu unterschiedlichen Behandlungen dieser komplexen Transaktionen führen. Darüber hinaus kann die buchhalterische Behandlung dieser Produkte aufgrund ihres hoch strukturierten Charakters je nach Sachlage und Umständen der einzelnen Transaktion variieren, z.B. wenn Zweckgesellschaften so konzipiert sind, dass sie nicht in der Bilanz der Sponsor-Bank erscheinen. In diesen Fällen hat der externe Revisor die Entscheidungen der Geschäftsleitung der Sponsor-Bank zu bewerten und zu prüfen, ob die buchhalterische Behandlung angemessen ist und die im Rahmen der Offenlegung gemachten Angaben ausreichend sind.
- b) Regulatorische Gründe – Wegen der Komplexität vieler Verbriefungstransaktionen und der Kette von Finanzintermediären kann es dazu kommen, dass die Sponsor-Bank die tatsächlich transformierten Risiken bzw. die in ihrer Bilanz ausgewiesenen Risiken (einschl. des Reputationsrisikos, das für die Bank einen Anreiz darstellen könnte, ihre Verbriefungen zu unterstützen, sowie Interessenkonflikten bei Ausfall der verbrieften Vermögenswerte) fehlerhaft ausweist. Trotzdem ist es möglich, dass der Originator aus einer ausserbilanziellen Behandlung der Vermögenswerte, die diesen Transaktionen zugrunde liegen, Nutzen zieht und nicht verpflichtet ist, regulatorisches Eigenkapital für seine Verbriefungsrisiken vorzuhalten – es sei denn, die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz bzw. einschlägige aufsichtsrechtliche Regelungen schreiben dies speziell vor.

Anhang 1

Beispiele für mögliche Inhalte der ausführlichen Prüfungsberichte der externen Revisoren an Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz

In bestimmten Ländern ist es gängige Praxis, dass die externen Revisoren den Mitarbeitern der Aufsichtsinstanz ausführliche Prüfungsberichte zu den geprüften Bankabschlüssen vorlegen. Diese Berichte sind Teil der Pflichtprüfung. Die folgende Liste enthält Beispiele für mögliche inhaltliche Punkte solcher Berichte, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltliche Punkte zur Prüfung des Finanzausweises

- Beschreibung des jährlichen Prüfmandats, der Prüfstrategie und der Prüfverfahren
- Beschreibung und Bewertung der wichtigsten Methoden der Rechnungslegung und Bewertung, einschliesslich strukturierter und komplexer Rechnungslegungsvorgänge (z.B. Transaktionen mit forderungsunterlegten Wertpapieren, sog. Sale- and Lease-Back-Transaktionen, Verwendung von Zweckgesellschaften und Tauschgeschäfte)
- Beschreibung wesentlicher Ereignisse des Jahres, das Gegenstand der Revision ist
- Darstellung wesentlicher Änderungen der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Grundstruktur der Bank (z.B. Änderungen der Rechtsform, der Eigenkapitalstruktur, der Unternehmensstruktur, der Organisationsstruktur, der Zusammensetzung des obersten Verwaltungorgans, der Art der angebotenen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen, der Geschäftsbereiche und der Beziehungen zu nahestehenden Parteien)
- Darstellung der internen Kontrollen hinsichtlich wichtiger Verfahren und Darstellung der internen Kontrollfunktionen (z.B. Risikomanagement, Compliance-Funktion, interne Revision, Revisionsausschuss und Managementinformationssysteme)
- Bewertung der Ertragslage
- Bewertung der Entwicklung des Nettovermögens, insbesondere Art und Umfang ausserbilanzieller Forderungen und Verbindlichkeiten
- Anmerkungen und Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen und Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit
- Anmerkungen dazu, ob Bilanzpositionen angemessen bewertet, Bewertungsanpassungen und Rückstellungen ordnungsgemäss vorgenommen und die Berichtsanforderungen erfüllt wurden
- Beschreibung wichtiger Vereinbarungen und laufender Rechtsstreitigkeiten, wenn diese sich auf das Nettovermögen negativ auswirken können
- Beschreibung des Inhalts abgegebener Patronatserklärungen und Bewertung der Durchsetzbarkeit derselben
- Bewertung der Ertragslage, einschliesslich einer Beschreibung der wichtigsten Ertragsquellen und -faktoren
- Bewertung der Risikosituation, des Verfahrens zur Bestimmung der Risikovorsorge und der Angemessenheit der Risikovorsorge

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale und der wesentlichen Risiken des Kreditgeschäfts, einschliesslich Risikokonzentrationen, und wie die Bank sich darauf einstellt
- Beschreibung allgemeiner Kreditlinien und nennenswerter Kredite (z.B. bedeutende notleidende Kredite, Kredite mit hohem Wertberichtigungsbedarf im Jahr der Revision oder im abgelaufenen Geschäftsjahr, wesentliche Kredite an Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans und Kredite, für die aussergewöhnliche Sicherheiten hinterlegt wurden)
- Ergänzende Bemerkungen zu schwerwiegenden Unregelmässigkeiten und Schwachstellen, die in zurückliegenden Prüfungen festgestellt worden waren
- Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Ergebnisse der Revision

Inhaltliche Punkte zu besonderen aufsichtlichen Anforderungen

- Bewertung der Angemessenheit des Risikomanagements, einschliesslich des internen Kontrollsystems, der internen Revision und der Compliance-Funktion
- Analyse der Kredit-/Kontrahentenrisiken, des Marktrisikos, des Zinsänderungsrisikos, der Risiken bei der Abwicklung von Devisengeschäften, des Fremdwährungsrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Rentabilitätsrisikos und der operationellen Risiken der Bank
- Analyse der Höhe und der Zusammensetzung der Eigenmittel der Bank, die an die Mitarbeiter der Aufsichtsinstanz zu melden sind
- Bewertung der Angemessenheit der Verfahren für die Vorbereitung von Meldungen an die Aufsichtsinstanz
- Bewertung der Angemessenheit der Massnahmen der Bank zur Ermittlung der Höhe der Eigenmittel, der Liquiditätsquote und des Solvabilitätskoeffizienten
- Bewertung der Liquiditätsposition und des Liquiditätsmanagementsystems der Bank
- Beschreibung und Bewertung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Beschreibung und Bewertung der Massnahmen in Bezug auf Wohlverhaltensregeln

Anhang 2

Richtlinien und Beispiele zur zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung von Sitzungen zwischen Mitarbeitern der Aufsichtsinstanz und externen Revisoren

Dieser Anhang enthält Richtlinien und Beispiele zur zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung von unter Umständen notwendigen Sitzungen zwischen Mitarbeitern der Aufsichtsinstanz und externen Revisoren. Die Beispiele enthalten auch Themen, die für die Aufsicht von Interesse sind und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass externe Revisoren sich dazu eine Meinung gebildet haben, auch wenn sie nicht zu ihrer normalen Melde-/Hinweispflicht gehören.

Sitzungen in der Planungsphase

- Risikobewertung und deren Umfang – Bewertungen ausgehend vom äusseren Umfeld, der Ertragslage, dem Geschäftsmodell und der Risikobereitschaft der Bank
- Aufsichtsrelevante Risikobewertungen der jüngsten Zeit und andere aufsichtliche Massnahmen zur Überprüfung, ob angemessene Verschwiegenheitsbestimmungen bestehen
- Prüfstrategie/-ansatz und Auffassungen zum Grundsatz der Wesentlichkeit
- Anmerkungen zum internen Kontrollsystem (z.B. Wirksamkeit der Führungs- und Überwachungsmechanismen, Kontrollumfeld, Anwendung und Überwachung von Kontrollen)
- Betrug aufgrund von Mängeln im Kontrollumfeld
- Einschätzungen und Beurteilungen zu den wichtigsten Risikobereichen auf der Grundlage der bisher durchgeführten Prüfungen der Revision/Aufsicht (soweit gemäss Verschwiegenheitsbestimmungen zulässig), einschliesslich spezifischer wesentlicher Transaktionen, wesentlicher Bewertungen und Entscheidungen über Wertminderungen sowie Methoden und Annahmen
- Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs
- Anwendung der Grundsätze und Verfahren der Rechnungslegung sowie Änderungen dieser Grundsätze und Verfahren
- Ursachen für mögliche einseitige Entscheidungen der Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur und Einstellung der Geschäftsleitung
- Prüfungsrelevante Aspekte zurückliegender Jahre und wie darauf reagiert wurde
- Umfang der Prüfung der internen Kontrollen hinsichtlich Meldungen an die Bankenaufsicht, einschliesslich Eigenkapital

Sitzungen vor Abschluss der Arbeiten

- Aktualisierung sämtlicher Punkte, die in zurückliegenden Sitzungen behandelt wurden

- Angemessenheit und Verlässlichkeit der im Rahmen der Offenlegung gemachten Angaben im Lichte der gesetzlichen Meldepflichten, Risiken, Transaktionen, Einschätzungen und Annahmen, die in der laufenden Sitzung bzw. in den Sitzungen davor besprochen wurden
- Kritische Schätzwerte in der Rechnungslegung und Hinweise auf einseitige Entscheidungen der Geschäftsleitung
- Analyse der Bewertung der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs durch die Geschäftsleitung
- Inhalte der (Vorab-)Berichte an die für die Überwachung Verantwortlichen
- Nicht bereinigte Differenzen und deren Bewertung durch den externen Revisor unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit
- Wesentliche festgestellte Mängel in der Finanz- und aufsichtlichen Berichterstattung der Bank
- Beurteilung des Kontrollumfelds in Bezug auf die Berichterstattung an die Aufsichtsinstanz und die Ermittlung des Eigenkapitals
- Mögliche Änderungen im Prüfungsbericht der externen Revision
- Weitere Punkte, die sich im Verlauf der externen Revision ergeben haben

Sonstige Sitzungen

Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf während und nach der Durchführung der Prüfung stattfinden, um auf Punkte einzugehen, die im Verlauf der jährlichen Abschlussprüfung thematisiert wurden, und um bestimmte Risikobewertungen oder anstehende Fragen zu besprechen.